

Nr. 51

**Gesetz
über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis
(Personalgesetz)**

Änderung vom 7. November 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Ergänzungsbotschaft des Regierungsrates vom 11. März 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Personalgesetz vom 26. Juni 2001² wird wie folgt geändert:

§ 46a (neu)

Meldungen und Anzeigen

¹ Bezeichnet das Gemeinwesen eine besondere Stelle, haben die Angestellten das Recht, dieser bei hinreichendem Verdacht Missstände, wie Verstösse gegen Gesetze oder Verordnungen, oder andere Unregelmässigkeiten sowie Mängel und Risiken zu melden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit festgestellt haben.

² Die Angestellten haben das Recht zur Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden, wenn sie bei ihrer Tätigkeit von einem Vergehen oder Verbrechen Kenntnis erhalten haben, das sie aufgrund hinreichender Verdachtsgründe einem oder einer anderen Angestellten zuschreiben und das nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937³ von Amtes wegen zu verfolgen ist.

³ Angestellte, die Meldung oder Anzeige gemäss den Absätzen 1 und 2 erstatten, dürfen im Arbeitsverhältnis weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.

*K 2016 3213 und G 2017 1

¹ B 33-2016

² G 2002 305

³ SR 311.0

§ 52 Absatz 4 (neu)

⁴ Für Meldungen und Anzeigen gemäss § 46a bedarf es keiner Entbindung von der Geheimhaltungspflicht.

II.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung äussert sich der Regierungsrat im Jahresbericht gemäss § 18 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen⁴ im Sinn einer Evaluation über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der nach § 46a des Personalgesetzes vorgesehenen besonderen Stelle für Meldungen der Angestellten des Kantons.

III.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum⁵.

Luzern, 7. November 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Andreas Hofer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁴ SRL Nr. 600

⁵ Die Referendumsfrist ist am 11. Januar 2017 unbenützt abgelaufen (K 2017 63).

Nr. 400a

Gesetz über die Volksschulbildung

Änderung vom 7. November 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. März 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Volksschulbildungsgesetz vom 22. März 1999² wird wie folgt geändert:

§ 49b (neu)

Schuladministration

¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen gemeinsam für die einheitliche elektronische Erfassung und Bearbeitung der schuladministrativen Daten.

² Der Kanton stellt den Gemeinden dafür unentgeltlich die Software zur Verfügung und wartet diese. Die übrigen Kosten tragen die Gemeinden.

³ Die zuständige Dienststelle erlässt für die einheitliche Anwendung Weisungen.

*K 2016 3225 und G 2017 3

¹ B 34-2016

² G 1999 429

II.

Die Änderung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum³.

Luzern, 7. November 2016

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Andreas Hofer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ Die Referendumsfrist ist am 11. Januar 2017 unbenützt abgelaufen (K 2017 63).

Reglement über den Zertifikatslehrgang (Certificate of Advanced Studies) «Religionspädagogische Leitungsfunktionen» an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern

vom 22. Dezember 2016

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 5411

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 4 Absatz d und § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,

beschliesst:

I.

1 Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Der Zertifikatslehrgang «Religionspädagogische Leitungsfunktionen» (im Folgenden: Lehrgang) ist ein universitäres Weiterbildungsangebot der Theologischen Fakultät.

² Der Lehrgang versteht sich als Spezialisierung und Vertiefung für Religionspädagoginnen und Religionspädagogen und vermittelt religionspädagogische, erwachsenenbildnerische sowie führungsspezifische Kenntnisse und Kompetenzen, die der qualifizierten Übernahme von Leitungsfunktionen in religionspädagogischen Arbeitsfeldern dienen.

¹ SRL Nr. 539

³ Der Lehrgang richtet sich an Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, die in religionspädagogischen Tätigkeitsfeldern Führungs- und Begleitfunktionen übernehmen.

§ 2 *Gegenstand*

¹ Das Reglement regelt die Zulassung zum Lehrgang, dessen Durchführung und die Voraussetzungen für die Verleihung des Zertifikats «Religionspädagogische Leitungsfunktionen».

² Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen aufstellt, gilt das Rahmenreglement für das Weiterbildungsangebot der Universität Luzern².

³ Das Ausbildungsprogramm wird in einem Studienplan geregelt.

§ 3 *Organisation und Leitung*

¹ Der Lehrgang «Religionspädagogische Leitungsfunktionen» ist am Religionspädagogischen Institut der Theologischen Fakultät angesiedelt.

² Die wissenschaftliche Gesamtleitung des Lehrgangs liegt bei der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur für Religionspädagogik. Die wissenschaftliche Leiterin bzw. der Leiter kann eine Co-Leiterin oder einen Co-Leiter aus der Dozierendenschaft des Religionspädagogischen Instituts mit der operativen Leitung beauftragen. Gemeinsam bilden sie die Studienleitung des Lehrgangs.

2 Zulassung

§ 4 *Zugangsberechtigung*

¹ Zum Lehrgang zugelassen wird, wer über ein religionspädagogisches Studium mit Bachelor-Abschluss sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügt.

² Die Prüfung von anderen Abschlüssen wird bezüglich deren formaler Äquivalenz von der Zulassungsstelle der Universität und bezüglich der fachlichen Äquivalenz von der Studienleitung vorgenommen.

³ Religionspädagoginnen und Religionspädagogen mit RPI- bzw. KIL-Diplom oder anderen gleichwertigen Abschlüssen können «sur dossier» zugelassen werden. Der Entscheid über die Zulassung sowie über allfällige Auflagen obliegt der Studienleitung.

§ 5 *Anmeldung*

¹ Die Anmeldung erfolgt beim Religionspädagogischen Institut der Theologischen Fakultät. Die Anmeldegebühr beträgt 100 Franken.

² SRL Nr. 539i

² Falls der CAS nicht durchgeführt werden kann, wird die Anmeldegebühr zurückerstattet.

³ Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. tabellarischer Lebenslauf und Motivationsschreiben,
- b. Zulassungsausweis (Abschlusszeugnis des religionspädagogischen Studiums),
- c. Nachweis der Berufserfahrung (Arbeitszeugnisse),
- d. allenfalls Nachweis der gleichwertigen Qualifikation gemäss § 4 Absatz 3.

§ 6 *Entscheid über die Zulassung*

¹ Über die Aufnahme in den Lehrgang entscheidet die Studienleitung. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 7 *Rückzug der Anmeldung und vorzeitige Beendigung*

¹ Der Rückzug der Anmeldung zum Lehrgang und dessen vorzeitige Beendigung sind der Studienleitung schriftlich mitzuteilen.

² Wer den Lehrgang vorzeitig abbricht oder die Anmeldung nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zurückzieht, hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung bereits bezahlter Anmelde- und Kursfelder. Vorbehalten bleibt ein teilweiser Erlass bei Vorliegen triftiger Gründe.

3 Lehrgang

§ 8 *Durchführungsort*

¹ Die Module des Lehrgangs werden in der Regel an der Universität Luzern oder studienbedingt an weiteren Orten durchgeführt.

§ 9 *Module*

¹ Der Lehrgang baut auf den Grundlagen der religionspädagogischen Ausbildung, insbesondere einem theologischen und pädagogischen Fachstudium und einer didaktischen Vertiefung für die religionspädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf. Er umfasst vier Module zu ausgewählten Themen der religionspädagogischen Praxis, welche zur Übernahme von Führungs- und Begleitfunktionen qualifizieren:

- a. Modul 1: Leitungsfunktionen in religionspädagogischen Tätigkeitsfeldern,
- b. Modul 2: Mitarbeitende und Auszubildende in der Praxis betreuen,
- c. Modul 3: Erwachsenenbildung und transdisziplinäre Studien in Leitungsaufgaben,
- d. Modul 4: Neue religionspädagogische Formate und Konzepte entwickeln.

² Die Module umfassen Kurstage, die in Form von Referaten, Diskussionen, Gruppenarbeiten und Übungen gestaltet werden. Zu jeder Kurseinheit gehören umfangreiche Anteile an Transfer- und Selbststudium, ein Leistungsnachweis sowie Supervision.

³ Der Lehrgang erstreckt sich in der Regel über zwei Jahre und wird mit einer Zertifikatsarbeit und einer Schlussprüfung abgeschlossen.

⁴ Für ein erfolgreiches Absolvieren des Lehrgangs können Studienleistungen von anderen Anbietern anerkannt werden, wenn diese von Inhalt, Leistungsniveau und -umfang her vergleichbar sind. Über die Anerkennung entscheidet die Studienleitung.

⁵ Die zeitliche Gestaltung der einzelnen Module und die Präsenzpflicht wird im Studienplan geregelt.

§ 10 *Kreditpunktesystem*

¹ Die Studienleistungen werden mittels Credits (Cr) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen. Voraussetzung für den Erwerb von Credits ist das Erbringen von als genügend erachteten Leistungsnachweisen.

² Die einzelnen Module sind mit 3, die Zertifikatsarbeit mit der Schlussprüfung mit 5, der Lehrgang insgesamt mit 17 Kreditpunkten bemessen.

§ 11 *Qualitätssichernde Massnahmen*

¹ Neben der Kontrolle des gesamten Lehrgangs durch die Studienleitung wird die Qualität der Kurse durch Evaluationen gesichert.

4 Leistungsnachweise

§ 12 *Leistungsnachweise*

¹ Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Die Form des Leistungsnachweises wird im Studienplan festgelegt.

² Wenn die Präsenzpflicht erfüllt und der Leistungsnachweis von der Studienleitung als bestanden bewertet ist, werden der Abschluss des Moduls bestätigt und 3 ECTS gutgeschrieben.

³ Wenn der Leistungsnachweis den Anforderungen nicht genügt, kann er einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung nach der Studienleitung als nicht bestanden bewertet, kann das Modul nicht abgeschlossen werden.

⁴ Ist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer mit der Bewertung nicht einverstanden, kann sie oder er innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Bewertung eine anfechtbare Verfügung der Studienleitung verlangen.

§ 13 *Zertifikatsarbeit und Schlussprüfung*

¹ Die Zertifikatsarbeit wird in Form eines Portfolios eingereicht. In der Zertifikatsarbeit werden die Fach- und die Transferkompetenzen zu den Studienarbeiten der Module nachgewiesen und mit Praxiserfahrungen dokumentiert. Die weiteren Anforderungen für die Zertifikatsarbeit und die Schlussprüfung werden im Studienplan festgelegt.

² Die Zertifikatsarbeit muss bis spätestens 6 Monate nach dem letzten besuchten Modul der Studienleitung zur Beurteilung eingereicht werden. Die mit «bestanden» beurteilte Zertifikatsarbeit ist Voraussetzung für die Schlussprüfung. Die angenommene Zertifikatsarbeit und die bestandene Schlussprüfung werden mit 5 Credits gewertet.

³ Wenn die Zertifikatsarbeit den Anforderungen nicht genügt, kann sie einmal überarbeitet werden. Wird auch die überarbeitete Zertifikatsarbeit von der Studienleitung als «nicht bestanden» beurteilt, kann das CAS nicht formalqualifizierend abgeschlossen werden.

⁴ Wird die Schlussprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung der Schlussprüfung als «nicht bestanden» beurteilt, kann das CAS nicht formalqualifizierend abgeschlossen werden.

⁵ Ist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer mit der Bewertung nicht einverstanden, kann sie oder er innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Bewertung eine anfechtbare Verfügung der Studienleitung verlangen.

§ 14 *Unkorrektheiten*

¹ Unkorrektheiten bei Leistungsnachweisen (inkl. der Zertifikatsarbeit) sowie der Schlussprüfung werden gemäss den Regelungen des Rahmenreglements für das Weiterbildungsangebot der Universität Luzern §§ 12 und 13 geahndet.

§ 15 *Abschluss und Verleihung des Zertifikats*

¹ Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn 17 Credits gemäss §§ 11 und 12 erworben wurden.

² Für das Bestehen des Lehrgangs erhalten die Teilnehmenden das «Certificate of Advanced Studies in Religionspädagogische Leitungsfunktionen der Universität Luzern». Das Zertifikat wird im Namen der Theologischen Fakultät der Universität Luzern ausgestellt.

³ Das Zertifikat enthält folgende Angaben:

- a. die Bezeichnungen «Universität Luzern» und «Theologische Fakultät»,
- b. die Personalien der Absolventin oder des Absolventen,
- c. den Titel «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Religionspädagogische Leitungsfunktionen der Universität Luzern»,
- d. den Ort und das Datum,
- e. die Unterschriften der Studienleitung des Lehrgangs sowie der Dekanin oder des Dekans der Theologischen Fakultät.

⁴ Die Diplomurkunde wird ergänzt durch ein Diploma Supplement, welches die Studienleistungen mit Angabe der erworbenen ECTS aufführt.

⁵ Wer den Zertifikatslehrgang endgültig nicht besteht, erhält auf Wunsch einen Ausweis über die bestandenen Kurseinheiten und die erworbenen ECTS (Academic Record).

5 Finanzielles

§ 16 *Höhe der Kursgelder*

¹ Die Kursgelder für den Lehrgang werden vom Rektorat der Universität auf Antrag der Studienleitung festgelegt und in der Ausschreibung des Lehrgangs publiziert.

² Die Kursbeiträge decken die Kosten für den Besuch der einzelnen Kurse (inkl. Referenten, Infrastruktur, Personal- und Verwaltungskosten), die Bewertung der Leistungsnachweise und die von der Kursleitung abgegebenen Kursunterlagen.

³ Bei Abbruch der Ausbildung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Kursgeldern. Beim Vorliegen triftiger Gründe kann die Studienleitung eine verhältnismässige Reduktion bewilligen.

§ 17 *Entschädigung der Dozierenden*

¹ Die Dozierenden des Lehrgangs werden für die Kursarbeit und die Betreuung von Arbeiten der Teilnehmenden separat entschädigt.

² Die Höhe der Honorare wird von der Studienleitung festgelegt.

§ 18 *Defizit und Überschuss*

¹ Ein allfälliges Defizit wird der Kostenstelle des Religionspädagogischen Instituts belastet. Ein allfälliger Überschuss wird wie folgt verteilt: Je 10 Prozent gehen an die Universität und an die Theologische Fakultät für deren Aufwendungen. Der restliche Betrag wird zur Nutzung für weitere religionspädagogische Weiterbildungen stehen gelassen.

6 Schlussbestimmungen

§ 19 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide der Studienleitung kann bei der Dekanin oder beim Dekan der Theologischen Fakultät Einsprache erhoben werden. Gegen Verfügungen des Dekanats kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972³ beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Reglement tritt am 1. August 2017 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 22. Dezember 2016

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Rektor: Bruno Staffelbach

³ SRL Nr. 40

G 2017-004

Reglement über den Zertifikatslehrgang (Certificate of Advanced Studies) «Gemeindekatechese» an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern

vom 22. Dezember 2016

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 541 m

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,

beschliesst:

I.

1 Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Der Zertifikatslehrgang «Gemeindekatechese» (im Folgenden: Lehrgang) ist ein universitäres Weiterbildungsangebot der Theologischen Fakultät.

² Der Lehrgang vermittelt religionspädagogische Fach- und Vermittlungskompetenzen im Praxisfeld Gemeindekatechese.

³ Der Lehrgang ist eine Ergänzung und Erweiterung des grundständigen Hochschulabschlusses und richtet sich an Theologinnen und Theologen sowie weitere kirchliche Mitarbeitende mit Hochschulabschluss, die mit Blick auf das religionspädagogische Arbeitsfeld Gemeindekatechese vertiefte Fach- und Vermittlungskompetenzen erwerben möchten.

¹ SRL Nr. 539

§ 2 *Gegenstand*

¹ Das Reglement regelt die Zulassung zum Lehrgang, dessen Durchführung und die Voraussetzungen für die Verleihung des Zertifikates «Gemeindekatechese».

² Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen aufstellt, gilt das Rahmenreglement für das Weiterbildungsangebot der Universität Luzern².

³ Einzelheiten werden in einem Studienplan geregelt, der von der Studienleitung erlassen wird.

§ 3 *Organisation und Leitung*

¹ Der Lehrgang «Gemeindekatechese» ist am Religionspädagogischen Institut der Theologischen Fakultät angesiedelt.

² Die wissenschaftliche Gesamtleitung des Lehrgangs liegt bei der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur für Religionspädagogik. Die wissenschaftliche Leiterin bzw. der Leiter kann eine Co-Leiterin oder einen Co-Leiter aus der Dozierendenschaft des Religionspädagogischen Instituts mit der operativen Leitung beauftragen. Gemeinsam bilden sie die Studienleitung des Lehrgangs.

2 Zulassung

§ 4 *Zugangsberechtigung*

¹ Zum Lehrgang zugelassen wird, wer über ein abgeschlossenes Studium auf Bachelorstufe in römisch-katholischer, evangelisch-reformierter oder christkatholischer Theologie oder einen Bachelor mit Major in Religionswissenschaft o.ä. und Minor in Theologie sowie über religionspädagogische Praxiserfahrungen verfügt.

² Die Prüfung von anderen Abschlüssen werden bezüglich deren formaler Äquivalenz von der Zulassungsstelle der Universität und bezüglich der fachlich-inhaltlichen Äquivalenz von der Studienleitung entschieden.

³ Interessierte ohne Bachelorabschluss können bei gleichwertiger Qualifikation «sur dossier» zugelassen werden. Der Entscheid über die Zulassung sowie über allfällige Auflagen obliegt der Studienleitung.

§ 5 *Anmeldung*

¹ Die Anmeldung erfolgt beim Religionspädagogischen Institut der Theologischen Fakultät. Die Anmeldegebühr beträgt 100 Franken.

² Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizulegen:

a. Anmeldeformular mit tabellarischem Lebenslauf und Motivationsschreiben,

² SRL Nr. [539j](#)

- b. Kopie der Urkunde des Studienabschlusses gemäss § 4 Abs. 1,
- c. allenfalls Nachweis der gleichwertigen Qualifikation gemäss § 4 Absatz 2 und 3.

§ 6 *Entscheid über die Zulassung*

¹ Über die Aufnahme in den Lehrgang entscheidet die Studienleitung. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 7 *Rückzug der Anmeldung und vorzeitige Beendigung*

¹ Der Rückzug der Anmeldung zum Lehrgang und dessen vorzeitige Beendigung sind der Studienleitung schriftlich mitzuteilen.

² Wer den Lehrgang vorzeitig abbricht oder die Anmeldung nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zurückzieht, hat die gesamten Kosten des Lehrgangs zu bezahlen. Vorbehalten bleibt ein teilweiser Erlass bei Vorliegen triftiger Gründe.

3 Lehrgang

§ 8 *Durchführungsort*

¹ Die Veranstaltungen des Lehrgangs werden in der Regel an der Universität Luzern durchgeführt.

§ 9 *Aufbau des Lehrgangs*

¹ Der Lehrgang «Gemeindekatechese» beinhaltet die Teilnahme an mehreren Lehrveranstaltungen nach Wahl (vgl. § 10) mit entsprechendem Selbststudium, einer Einführungs- und einer Auswertungsveranstaltung sowie der Praxisberatung. Abgeschlossen wird der Studiengang mit einer Zertifikatsarbeit.

² Der Lehrgang erstreckt sich in der Regel über 1–2 Jahre.

³ Es müssen 80 Prozent des erforderlichen Präsenzunterrichts des Lehrgangs besucht werden. Dispensationen für einzelne Veranstaltungen können im maximalen Umfang von 20 Prozent durch die Studienleitung erteilt werden. Sie führen nicht zu einer Ermässigung der Kursgelder.

§ 10 *Lehrveranstaltungen*

¹ Für den Lehrgang «Gemeindekatechese» werden im Lehrangebot der Theologischen Fakultät (inkl. Religionspädagogisches Institut) verschiedene religionspädagogische Lehrveranstaltungen bezeichnet, die für die Absolventinnen und Absolventen fachfremd und qualifizierend sind.

² Die Absolventinnen und Absolventen wählen gemäss ihrem Bedarf Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 Kreditpunkten aus. Das Lehrangebot wird im Studienplan beschrieben.

§ 11 *Einführungs- und Auswertungsveranstaltung*

¹ Der Besuch der Einführungs- sowie der Auswertungsveranstaltung ist verpflichtend.

§ 12 *Praxisberatung*

¹ Die Praxisberatung dient der Reflexion und Bearbeitung konkreter Aufgabenstellungen und Herausforderungen in der Gemeindekatechese.

² Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs sind verpflichtet, an mindestens vier Veranstaltungen der Praxisberatung teilzunehmen.

§ 13 *Kreditpunktesystem*

¹ Der Lehrgang ist mit insgesamt 12 Kreditpunkten (ECTS) versehen.

² 10 Kreditpunkte werden an Lehrveranstaltungen erworben. Für die Teilnahme an den Einführungs- und Auswertungsveranstaltungen, der Praxisberatung sowie die bestandene Zertifikatsarbeit werden die weiteren 2 Kreditpunkte erworben.

§ 14 *Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen*

¹ Studienleistungen, die an einer anderen Fakultät oder Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, wenn sie in Inhalt, Umfang und Zielsetzung gleichwertig zu den Anforderungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen des Lehrgangs sind. Über die Anerkennung entscheidet die Studienleitung.

² Bereits erbrachte Studienleistungen können höchstens im Umfang von 4 ECTS angerechnet werden. Die Anrechnung von anderen Abschlussarbeiten anstelle der Zertifikatsarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15 *Qualitätssichernde Massnahmen*

¹ Neben der Kontrolle des gesamten Lehrgangs durch die Studienleitung wird die Qualität der Kurse durch Evaluationen gesichert.

4 Leistungsnachweise

§ 16 *Leistungsnachweise*

¹ Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden mit Leistungsnachweisen gemäss den Bedingungen des Anbieters der Lehrveranstaltung abgeschlossen.

§ 17 *Zertifikatsarbeit*

¹ Innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Lehrveranstaltungen sowie der Auswertungsveranstaltung ist eine Zertifikatsarbeit einzureichen. Die Anforderungen an die Zertifikatsarbeit werden im Studienplan formuliert.

§ 18 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen*

¹ Absolventinnen und Absolventen, die 12 Kreditpunkte erworben haben, und deren Zertifikatsarbeit mit «bestanden» beurteilt wurde, erhalten das Lehrgangszertifikat.

² Als ungenügend qualifizierte Elemente des Lehrgangs können einmal wiederholt werden.

³ Ist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer mit der Bewertung nicht einverstanden, kann sie oder er innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Bewertung eine anfechtbare Verfügung der Studienleitung verlangen.

⁴ Wer den Zertifikatslehrgang endgültig nicht besteht, erhält auf Wunsch einen Ausweis über die bestandenen Kurseinheiten und die erworbenen ECTS (Academic Record).

§ 19 *Unkorrektheiten bei Leistungsnachweisen*

¹ Unkorrektheiten bei Leistungsnachweisen und schriftlichen Arbeiten werden gemäss dem Rahmenreglement für das Weiterbildungsangebot der Universität Luzern geahndet.

§ 20 *Abschluss und Verleihung der Abschlussausweise*

¹ Für das Bestehen des Lehrgangs erhalten die Teilnehmenden das Lehrgangszertifikat «Certificate of Advanced Studies in Gemeindegemeinschaft der Universität Luzern» sowie ein Diploma Supplement, das alle erbrachten Studienleistungen mit den entsprechenden ECTS ausweist.

² Das Zertifikat wird im Namen der Theologischen Fakultät der Universität Luzern ausgestellt. Der Abschlussausweis enthält die Unterschriften der Studienleitung des Lehrgangs sowie der Dekanin oder des Dekans der Theologischen Fakultät.

5 Finanzielles

§ 21 *Höhe der Kursgelder*

¹ Die Kursgelder des Lehrgangs werden vom Rektor der Universität Luzern auf Antrag der Studienleitung festgelegt.

² Die Kursgelder decken die Kosten für den Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen (inkl. Personal- und Verwaltungskosten), die Bewertung der Leistungsnachweise und die von der Kursleitung abgegebenen Kursunterlagen.

³ Bei Abbruch der Ausbildung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Kursgeldern. Beim Vorliegen triftiger Gründe kann die Studienleitung eine verhältnismässige Reduktion bewilligen.

§ 22 *Fälligkeit der Kursgelder und Gebühren*

¹ Die Kursgelder und Gebühren sind im Voraus zahlbar.

² Die Studienleitung setzt den Teilnehmenden mit dem Zulassungsentscheid zum Lehrgang eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

§ 23 *Entschädigung der Dozierenden*

¹ Die Dozierenden des Lehrgangs werden für die Kursarbeit und die Betreuung von Arbeiten der Teilnehmenden separat entschädigt.

² Die Höhe der Honorare wird von der Studienleitung festgelegt.

§ 24 *Defizit und Überschuss*

¹ Ein allfälliges Defizit wird der Kostenstelle des Religionspädagogischen Instituts belastet. Ein allfälliger Überschuss wird ebenfalls der Kostenstelle des Religionspädagogischen Instituts zur Verwendung für religionspädagogische Weiterbildungen gut geschrieben.

6 Schlussbestimmungen

§ 25 *Verwaltungsbeschwerde*

¹ Gegen Entscheide der Studienleitung kann bei der Dekanin oder beim Dekan der Theologischen Fakultät Einsprache erhoben werden. Gegen Verfügungen des Dekanats kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972³ beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

³ SRL Nr. 40

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Reglement tritt am 1. August 2017 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 22. Dezember 2016

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Rektor: Bruno Staffelbach

Reglement über den Zertifikatslehrgang (Certificate of Advanced Studies) «Religionsunterricht» an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern

vom 22. Dezember 2016

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 541n

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,

beschliesst:

I.

1 Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Der Zertifikatslehrgang «Religionsunterricht» (im Folgenden: Lehrgang) ist ein universitäres Weiterbildungsangebot der Theologischen Fakultät.

² Der Lehrgang vermittelt religionspädagogische Fach- und Vermittlungskompetenzen im Praxisfeld des schulischen Religionsunterrichts.

³ Der Lehrgang ist eine Ergänzung und Erweiterung des grundständigen Hochschulabschlusses und richtet sich an Theologinnen und Theologen sowie weitere kirchliche Mitarbeitende mit Hochschulabschluss, die mit Blick auf das religionspädagogische Arbeitsfeld schulischer Religionsunterricht aufbauende und spezialisierende Fach- und Vermittlungskompetenzen erwerben möchten.

¹ SRL Nr. 539

§ 2 *Gegenstand*

¹ Das Reglement regelt die Zulassung zum Lehrgang, dessen Durchführung und die Voraussetzungen für die Verleihung des Zertifikates «Religionsunterricht».

² Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen aufstellt, gilt das Rahmenreglement für das Weiterbildungsangebot der Universität Luzern².

³ Einzelheiten werden in einem Studienplan geregelt, der von der Studienleitung erlassen wird.

§ 3 *Organisation und Leitung*

¹ Der Lehrgang «Religionsunterricht» ist am Religionspädagogischen Institut der Theologischen Fakultät der Universität angesiedelt.

² Die wissenschaftliche Gesamtleitung des Lehrgangs liegt bei der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur für Religionspädagogik. Die wissenschaftliche Leiterin bzw. der Leiter kann eine Co-Leiterin oder einen Co-Leiter aus der Dozierendenschaft des Religionspädagogischen Instituts mit der operativen Leitung beauftragen. Gemeinsam bilden sie die Studienleitung des Lehrgangs.

2 Zulassung

§ 4 *Zugangsberechtigung*

¹ Zum Lehrgang zugelassen wird, wer über ein abgeschlossenes Studium auf Bachelorstufe in römisch-katholischer, evangelisch-reformierter oder christkatholischer Theologie oder einen Bachelor mit Major in Religionswissenschaft o. ä. und Minor in Theologie sowie über religionspädagogische Praxiserfahrungen verfügt.

² Die Prüfung von anderen Abschlüssen werden bezüglich deren formaler Äquivalenz von der Zulassungsstelle der Universität und bezüglich der fachlichen Äquivalenz von der Studienleitung entschieden.

³ Interessierte ohne Bachelorabschluss können bei gleichwertiger Qualifikation «sur dossier» zugelassen werden. Der Entscheid über die Zulassung sowie über allfällige Auflagen obliegt der Studienleitung.

§ 5 *Anmeldung*

¹ Die Anmeldung erfolgt beim Religionspädagogischen Institut der Theologischen Fakultät. Die Anmeldegebühr beträgt 100 Franken.

² Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizulegen:

a. Anmeldeformular mit tabellarischem Lebenslauf und Motivationsschreiben,

² SRL Nr. 539i

- b. Kopie der Urkunde des Studienabschlusses gemäss § 4 Abs. 1,
- c. allenfalls Nachweis der gleichwertigen Qualifikation gemäss § 4 Absatz 2 und 3.

§ 6 *Entscheid über die Zulassung*

¹ Über die Aufnahme in den Lehrgang entscheidet die Studienleitung. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 7 *Rückzug der Anmeldung und vorzeitige Beendigung*

¹ Der Rückzug der Anmeldung zum Lehrgang und dessen vorzeitige Beendigung sind der Studienleitung schriftlich mitzuteilen.

² Wer den Lehrgang vorzeitig abbricht oder die Anmeldung nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zurückzieht, hat die gesamten Kosten des Lehrgangs zu bezahlen. Vorbehalten bleibt ein teilweiser Erlass bei Vorliegen triftiger Gründe.

3 Lehrgang

§ 8 *Durchführungsort*

¹ Die Veranstaltungen des Lehrgangs werden in der Regel an der Universität Luzern durchgeführt.

§ 9 *Aufbau des Lehrgangs*

¹ Der Lehrgang «Religionsunterricht» beinhaltet die Teilnahme an mehreren Lehrveranstaltungen nach Wahl (vgl. § 10) mit entsprechendem Selbststudium, einer Einführungs- und einer Auswertungsveranstaltung sowie der Praxisberatung. Abgeschlossen wird der Studiengang mit einer Zertifikatsarbeit.

² Der Lehrgang erstreckt sich in der Regel über 1 – 2 Jahre.

³ Es müssen 80 Prozent des erforderlichen Präsenzunterrichts des Lehrgangs besucht werden. Dispensationen für einzelne Veranstaltungen können im maximalen Umfang von 20 Prozent durch die Studienleitung erteilt werden. Sie führen nicht zu einer Ermässigung der Kursgelder.

§ 10 *Lehrveranstaltungen*

¹ Für den Lehrgang «Religionsunterricht» werden im Lehrangebot der Theologischen Fakultät (inkl. Religionspädagogisches Institut) verschiedene religionspädagogische Lehrveranstaltungen bezeichnet, die für die Absolventinnen und Absolventen fachfremd und qualifizierend sind.

² Die Absolventinnen und Absolventen wählen gemäss ihrem Bedarf Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 Kreditpunkten aus. Das Lehrangebot wird im Studienplan beschrieben.

§ 11 *Einführungs- und Auswertungsveranstaltung*

¹ Der Besuch der Einführungs- sowie der Auswertungsveranstaltung ist verpflichtend.

§ 12 *Praxisberatung*

¹ Die Praxisberatung dient der Reflexion und Bearbeitung konkreter Aufgabenstellungen und Herausforderungen im schulischer Religionsunterricht.

² Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs sind verpflichtet, an mindestens vier Veranstaltungen der Praxisberatung teilzunehmen.

§ 13 *Kreditpunktesystem*

¹ Der Lehrgang ist mit insgesamt 12 Kreditpunkten (ECTS) versehen.

² 10 Kreditpunkte werden an Lehrveranstaltungen erworben. Für die Teilnahme an den Einführungs- und Auswertungsveranstaltungen, der Praxisberatung sowie die bestandene Zertifikatsarbeit werden die weiteren 2 Kreditpunkte erworben.

§ 14 *Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen*

¹ Studienleistungen, die an einer anderen Fakultät oder Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, wenn sie in Inhalt, Umfang und Zielsetzung gleichwertig zu den Anforderungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen des Lehrgangs sind. Über die Anerkennung entscheidet die Studienleitung.

² Bereits erbrachte Studienleistungen können höchstens im Umfang von 4 ECTS angerechnet werden. Die Anrechnung von anderen Abschlussarbeiten anstelle der Zertifikatsarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15 *Qualitätssichernde Massnahmen*

¹ Neben der Kontrolle des gesamten Lehrgangs durch die Studienleitung wird die Qualität der Kurse durch Evaluationen gesichert.

4 Leistungsnachweise

§ 16 *Leistungsnachweise*

¹ Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden mit Leistungsnachweisen gemäss den Bedingungen des Anbieters der Lehrveranstaltung abgeschlossen.

§ 17 *Zertifikatsarbeit*

¹ Innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Lehrveranstaltungen sowie der Auswertungsveranstaltung ist eine Zertifikatsarbeit einzureichen. Die Anforderungen an die Zertifikatsarbeit werden im Studienplan formuliert.

§ 18 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen*

¹ Absolventinnen und Absolventen, die 12 Kreditpunkte erworben haben, und deren Zertifikatsarbeit mit «bestanden» beurteilt wurde, erhalten das Lehrgangszertifikat.

² Als ungenügend qualifizierte Elemente des Lehrgangs können einmal wiederholt werden.

³ Ist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer mit der Bewertung nicht einverstanden, kann sie oder er innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Bewertung eine anfechtbare Verfügung der Studienleitung verlangen.

⁴ Wer den Zertifikatslehrgang endgültig nicht besteht, erhält auf Wunsch einen Ausweis über die bestanden Kursseinheiten und die erworbenen ECTS (Academic Record).

§ 19 *Unkorrektheiten bei Leistungsnachweisen*

¹ Unkorrektheiten bei Leistungsnachweisen und schriftlichen Arbeiten werden gemäss dem Rahmenreglement für das Weiterbildungsangebot der Universität Luzern § 13 geahndet.

§ 20 *Abschluss und Verleihung der Abschlussausweise*

¹ Für das Bestehen des Lehrgangs erhalten die Teilnehmenden das Lehrgangszertifikat «Certificate of Advanced Studies in Religionsunterricht der Universität Luzern» sowie ein Diploma Supplement, das alle erbrachten Studienleistungen mit den entsprechenden ECTS ausweist.

² Das Zertifikat wird im Namen der Theologischen Fakultät der Universität Luzern ausgestellt. Der Abschlussausweis enthält die Unterschriften der Studienleitung des Lehrgangs sowie der Dekanin oder des Dekans der Theologischen Fakultät.

5 Finanzielles

§ 21 *Höhe der Kursgelder*

¹ Die Kursgelder des Lehrgangs werden vom Rektor der Universität Luzern auf Antrag der Studienleitung festgelegt.

² Die Kursgelder decken die Kosten für den Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen (inkl. Personal- und Verwaltungskosten), die Bewertung der Leistungsnachweise und die von der Kursleitung abgegebenen Kursunterlagen.

³ Bei Abbruch der Ausbildung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Kursgeldern. Beim Vorliegen triftiger Gründe kann die Studienleitung eine verhältnismässige Reduktion bewilligen.

§ 22 *Fälligkeit der Kursgelder und Gebühren*

¹ Die Kursgelder und Gebühren sind im Voraus zahlbar.

² Die Studienleitung setzt den Teilnehmenden mit dem Zulassungsentscheid zum Lehrgang eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

§ 23 *Entschädigung der Dozierenden*

¹ Die Dozierenden des Lehrgangs werden für die Kursarbeit und die Betreuung von Arbeiten der Teilnehmenden separat entschädigt.

² Die Höhe der Honorare wird von der Studienleitung festgelegt.

§ 24 *Defizit und Überschuss*

¹ Ein allfälliges Defizit wird der Kostenstelle des Religionspädagogischen Instituts belastet. Ein allfälliger Überschuss wird ebenfalls der Kostenstelle des Religionspädagogischen Instituts zur Verwendung für religionspädagogische Weiterbildungen gut geschrieben.

6 Schlussbestimmungen

§ 25 *Verwaltungsbeschwerde*

¹ Gegen Entscheide der Studienleitung kann bei der Dekanin oder beim Dekan der Theologischen Fakultät Einsprache erhoben werden. Gegen Verfügungen des Dekanats kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972³ beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

³ SRL Nr. 40

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Reglement tritt am 1. August 2017 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 22. Dezember 2016

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Rektor: Bruno Staffelbach

G 2017-006

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV)

vom 10. Januar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 161

Geändert: –

Aufgehoben: 602

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 7, 23 Absatz 2, 24 Absatz 2, 54 Absatz 2 und 70 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016¹,

beschliesst:

I.

1 Geltungsbereich

§ 1

¹ Die Verordnung gilt für den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinden.

² Für Anstalten, Gemeinde- und Zweckverbände kommt die Verordnung sinngemäss zur Anwendung, soweit Gesetzgebung oder Statuten keine eigenen Regelungen enthalten.

³ Sieht eine Gemeinde eine Konsolidierung gemäss § 55 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vom 20. Juni 2016² (im Folgenden: Gesetz) vor, so gelten für die konsolidierten Einheiten die Bestimmungen zur Rechnungslegung dieser Verordnung, soweit dies für die Erstellung der konsolidierten Rechnung erforderlich ist.

¹ SRL Nr. 160 (G 2016 173)

² SRL Nr. 160 (G 2016 173)

⁴ Für die Kirchgemeinden der anerkannten Landeskirchen kommt die Verordnung sinn- gemäss zur Anwendung, soweit ihr landeskirchliches Recht keine eigenen Regelungen enthält.

2 Steuerung

2.1 Finanzpolitische Steuerung

§ 2 *Kennzahlen der Jahresrechnung und des Aufgaben- und Finanzplans*

¹ Für die Beurteilung der Finanzlage, den Zeitreihenvergleich und den Vergleich mit anderen Gemeinden werden im Aufgaben- und Finanzplan sowie im Jahresbericht insbesondere folgende Kennzahlen ausgewiesen:

- a. Nettoverschuldungsquotient,
- b. Selbstfinanzierungsgrad,
- c. Zinsbelastungsanteil,
- d. Nettoschuld in Franken je Einwohner und Einwohnerin,
- e. Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen in Franken je Einwohner und Einwohnerin,
- f. Selbstfinanzierungsanteil,
- g. Kapitaldienstanteil,
- h. Bruttoverschuldungsanteil.

§ 3 *Bandbreiten der Finanzkennzahlen*

¹ Für die Finanzkennzahlen gelten die folgenden Bandbreiten:

- a. Der Nettoverschuldungsquotient soll 150 Prozent nicht übersteigen.
- b. Der Selbstfinanzierungsgrad soll im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als das kantonale Mittel beträgt.
- c. Der Zinsbelastungsanteil soll 4 Prozent nicht übersteigen.
- d. Die Nettoschuld in Franken pro Einwohner und Einwohnerin soll das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.
- e. Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen in Franken pro Einwohner und Einwohnerin soll das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.
- f. Der Selbstfinanzierungsanteil soll sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als das kantonale Mittel beträgt.
- g. Der Kapitaldienstanteil soll 15 Prozent nicht übersteigen.
- h. Der Bruttoverschuldungsanteil soll 200 Prozent nicht übersteigen.

§ 4 *Nachweis der gesunden Entwicklung des Finanzhaushaltes*

¹ Im Aufgaben- und Finanzplan hat der Gemeinderat die gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes insbesondere mit den Finanzkennzahlen gemäss § 2 nachzuweisen.

² Wenn die Bandbreiten der Finanzkennzahlen gemäss § 3 nicht eingehalten werden, hat der Gemeinderat die Abweichungen zu begründen und nötigenfalls Korrekturmassnahmen umzusetzen beziehungsweise aufzuzeigen.

2.2 Aufgaben- und Finanzplan

§ 5 *Aufgabenbereiche*

¹ Im Aufgaben- und Finanzplan sind zu jedem Aufgabenbereich insbesondere aufzuführen:

- a. der politische Leistungsauftrag,
- b. der Bezug zum Legislaturprogramm,
- c. die Massnahmen und Projekte mit finanziellen Konsequenzen,
- d. die Messgrössen,
- e. die Entwicklung der Finanzen.

2.3 Budget

2.3.1 Allgemeines

§ 6 *Umfang des Globalbudgets*

¹ In das Globalbudget eines Aufgabenbereichs muss sämtlicher Aufwand eingerechnet werden, insbesondere auch derjenige für interne Verrechnungen, Umlagen, Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen.

§ 7 *Verfahren*

¹ Die Orientierungsveranstaltung gemäss § 10 Absatz 3 des Gesetzes ist so auszugestalten, dass eine inhaltliche Diskussion der Budgetvorlage möglich ist. Diskussionsverlauf und -ergebnis sind angemessen festzuhalten.

² Über das Budget und den Steuerfuss ist zusammen in einem Beschluss abzustimmen.

§ 8 *Fehlende Festsetzung des Budgets*

¹ Unerlässliche Ausgaben gemäss § 13 Absatz 5 des Gesetzes sind insbesondere

- a. Personalausgaben für die bestehenden Anstellungen und für die Wiederbesetzung vakanter Stellen,
- b. Ausgaben, für die aufgrund von § 15 Absatz 1 des Gesetzes eine Kreditüberschreitung bewilligt werden könnte,
- c. weitere Ausgaben, wenn ohne ihre Tätigkeit der Gemeinde wirtschaftliche Nachteile erwachsen oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen würde.

2.3.2 Nachtragskredit, Kreditüberschreitung und Kreditübertragung

§ 9 *Nachtragskredit*

¹ Der Nachtragskredit erhöht den Budgetkredit.

² Ist für ein Vorhaben, für das ein Nachtragskredit beantragt wird, ein Sonder- oder Zusatzkredit notwendig, wird dieser den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament spätestens mit dem Nachtragskredit beantragt.

³ Über Ausgaben, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, beschliesst dieser spätestens im Zeitpunkt des Nachtragskreditantrags.

§ 10 *Bewilligte Kreditüberschreitung*

¹ Die bewilligte Kreditüberschreitung erhöht den Budgetkredit nicht.

² Die Bewilligung einer Kreditüberschreitung ist vor der Tätigkeit der entsprechenden Ausgabe beim Gemeinderat einzuholen.

³ Zusammen mit der Kreditüberschreitung ist über die Ausgabenbewilligung zu beschliessen.

§ 11 *Kreditübertragung*

¹ Eine Kreditübertragung erhöht den Budgetkredit des Folgejahrs im gleichen Umfang, wie sie den Budgetkredit des laufenden Jahres reduziert. Sie ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Budgetkredits möglich.

² Für die Übertragung nicht beanspruchter Mittel auf die neue Rechnung ist der Gemeinderat zuständig. Er kann diese Aufgabe einer untergeordneten Organisationseinheit übertragen.

2.4 Berichterstattung

§ 12 *Verfahren*

¹ Der Gemeinderat legt den Jahresbericht spätestens im Juni zur Genehmigung vor.

² Die Jahresrechnung stellt die Rechnungswerte pro Aufgabenbereich den Budgetkrediten, ergänzt um Nachtragskredite und Kreditübertragungen, gegenüber.

§ 13 *Nichtgenehmigung des Jahresberichts*

¹ Wird der Jahresbericht von den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament nicht genehmigt, legt der Gemeinderat einen bereinigten und vom Rechnungsprüfungsorgan erneut geprüften Jahresbericht vor.

² Wird die Genehmigung wiederum verweigert, unterbreitet der Gemeinderat den Jahresbericht dem Regierungsrat zur Genehmigung.

2.5 Controlling

§ 14 *Operatives Controlling*

¹ Bei der Festlegung des operativen Controlling-Systems hat der Gemeinderat insbesondere den Ablauf, den Umfang, die Periodizität, den Empfängerkreis und die Dokumentation zu regeln.

2.6 Steuerung auf Verwaltungsebene

§ 15 *Qualitätsmanagement*

¹ Das Qualitätsmanagement als Führungsinstrument umfasst alle aufeinander abgestimmten Tätigkeiten zum Leiten und Lenken der Gemeinde, insbesondere

- a. die Planung, die Steuerung und die Überwachung der kommunalen Tätigkeiten sowie den Beschluss und den Vollzug von Verbesserungsmaßnahmen,
- b. eine geeignete Kommunikation mit den Anspruchsgruppen,
- c. die Bewirtschaftung der Prozesse in geeigneter Form.

§ 16 *Risikomanagement*

¹ Unter Risiken werden Ereignisse und Entwicklungen verstanden, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten und wesentliche negative Auswirkungen auf die Zielerreichung oder die Aufgabenerfüllung der Gemeinde haben.

² Die Gemeinden identifizieren und überprüfen periodisch ihre Risiken, bewerten sie hinsichtlich ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit sowie ihres Schadensausmasses und ergreifen geeignete Massnahmen zu ihrer Bewältigung.

§ 17 *Internes Kontrollsystem*

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, ihr internes Kontrollsystem (IKS) angemessen zu dokumentieren.

2.7 Steuerung von Organisationen mit kommunaler Beteiligung

§ 18 *Beteiligungsspiegel*

¹ Der Beteiligungsspiegel enthält pro Organisation mindestens

- a. Name und Rechtsform der Organisation,
- b. das Gesamtkapital der Organisation und den Anteil des Gemeinwesens,
- c. den Buchwert der Beteiligung,
- d. Aussagen zu den erbrachten Leistungen der Organisation,
- e. Aussagen zu den spezifischen Risiken,
- f. das Reporting zur Eignerstrategie.

² Das Ausmass der Ausführungen richtet sich nach der Bedeutung der Beteiligungen.

3 Ausgaben

3.1 Allgemeines

§ 19 *Begriff*

¹ Als Ausgaben im Sinn von § 32 des Gesetzes gelten auch

- a. die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen,
- b. Abgeltungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen,
- c. Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,
- d. Einnahmenverzichte.

² Nicht als Ausgabe gelten Anlagen. Anlagen sind Finanzvorfälle, denen ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und die bloss zu einer Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führen.

§ 20 *Grundsatz der Einheit der Materie*

¹ Betrifft ein Vorhaben sowohl die Erfolgsrechnung als auch die Investitionsrechnung, ist eine einzige Ausgabenbewilligung einzuholen.

§ 21 *Bestimmung der Ausgabenhöhe*

¹ In die Ausgabe werden eingerechnet:

- a. alle nach der Beschlussfassung zum geplanten Vorhaben anfallenden Aufwendungen, wie Landerwerb, Baukosten einschliesslich Kosten für Provisorien, Rückbauten von Mietobjekten, die für den sachgemässen Gebrauch erforderlichen Ausstattungen sowie Steuern, Abgaben und Reserven für Unvorhergesehenes,
- b. vor der Beschlussfassung angefallene Aufwendungen, wenn sie aufgrund dieser Verordnung aktiviert werden müssen.

² Der interne Aufwand für ein Vorhaben wird nicht in die Ausgabe eingerechnet, ausgenommen der aktivierbare Arbeitsaufwand von kommunalen Angestellten.

§ 22 *Gebundene Ausgaben*

¹ Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfange nach vorgeschrieben oder wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist.

² Eine Ausgabe ist ferner gebunden, wenn anzunehmen ist, dass die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die aus ihm folgenden Aufwendungen gebilligt hätten, falls ein entsprechendes Bedürfnis voraussehbar war oder falls es gleichgültig ist, welche Sachmittel zur Erfüllung der mit dem Grunderlass übernommenen Ausgaben gewählt werden. Besteht jedoch in Bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit, so ist auch beim Vorliegen eines solchen Grunderlasses von einer freibestimmbaren Ausgabe auszugehen.

3.2 Ausgabenbewilligung

§ 23 *Form der Ausgabenbewilligung*

¹ Die Erteilung von Ausgabenbewilligungen durch den Gemeinderat und ihm unterstellte Organisationseinheiten hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

² Die Gemeinden können weitere Formvorschriften vorsehen. Insbesondere können sie vorsehen, dass für geringe Ausgaben und für bestimmte Fälle von allgemeinen Verwaltungsaufwänden die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs genügt.

§ 24 *Prozesse und Vergleiche*

¹ Die Gemeinde kann für die Führung von Prozessen, den Abschluss von Vergleichen und den Verzicht auf Verjährungseinreden von den Ausgabenbefugnissen abweichende spezielle Zuständigkeiten vorsehen.

§ 25 *Umsetzung von Ausgabenbewilligungen*

¹ Die Gemeinde kann für den Abschluss von Verträgen zur Umsetzung von erteilten Ausgabenbewilligungen von den Ausgabenbefugnissen abweichende spezielle Zuständigkeiten vorsehen.

3.3 Sonder- und Zusatzkredit**§ 26** *Antrag*

¹ Der Antrag an die Stimmberechtigten oder an das Gemeindeparlament für einen Sonderkredit muss mindestens die genaue Umschreibung des Gegenstands, die Kreditsumme, die Rechtsgrundlage sowie Erläuterungen über die Nutzungsdauer und die Folgeaufwendungen und -erträge enthalten.

² Bei Sonderkrediten für Bauvorhaben ist zusätzlich die Preisbasis für die Kreditsumme festzulegen.

§ 27 *Teuerungsbedingte Mehrkosten*

¹ Für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung der Kreditsumme (Preisbasis der Ausgabenbewilligung) und dem Vertragsabschluss wird die Teuerung auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise, bei Bauvorhaben auf der Basis des Schweizerischen Baupreisindex (Grossregion Zentralschweiz) des Bundesamtes für Statistik berechnet.

² Für die Zeitspanne zwischen Vertragsabschluss und Abrechnung sind jene teuerungsbedingten Mehrausgaben massgebend, zu deren Übernahme sich die Gemeinde vertraglich verpflichtet hat.

4 Rechnungslegung

4.1 Jahresrechnung

4.1.1 Bilanz

§ 28 *Vorräte und angefangene Arbeiten*

¹ Vorräte sind zu Herstellkosten oder Anschaffungskosten zu bewerten. Wenn der Verkehrswert tiefer liegt, ist dieser einzusetzen.

² Angefangene Arbeiten sind zu Herstellkosten zu bewerten.

§ 29 *Verkehrswertanpassungen im Finanzvermögen*

¹ Verkehrswertanpassungen von Anlagen im Finanzvermögen sind in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.

² Sachanlagen des Finanzvermögens werden mindestens alle vier Jahre neu bewertet. Gleichartige Immobilien sind gleichzeitig neu zu bewerten.

§ 30 *Aktivierungsgrenze*

¹ Die Aktivierungsgrenze für Sachanlagen und für immaterielle Anlagen im Finanz- und im Verwaltungsvermögen sowie für Investitionsbeiträge an Dritte beträgt

- a. 10 000 Franken in Gemeinden mit bis 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
- b. 20 000 Franken in Gemeinden mit 1001 bis 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
- c. 40 000 Franken in Gemeinden mit 5001 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
- d. 50 000 Franken in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

² Eine abweichende Aktivierung ist nur zulässig, wenn übergeordnetes Recht dies verlangt.

³ Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.

§ 31 *Aktivierung von Anlagebestandteilen und Eigenleistungen*

¹ Bestandteile von Anlagen werden soweit sinnvoll separat aktiviert, wenn sie unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen.

² Werthaltige Eigenleistungen können aktiviert werden. Die Gemeinde definiert die Voraussetzungen dafür.

§ 32 *Zustimmungsbedürftige Aktivierungen*

¹ Folgende Aktivierungen erfordern die Zustimmung des Gemeinderates oder einer Stelle der kommunalen Verwaltung, sofern diese in einem rechtsetzenden Erlass als zuständig erklärt wurde:

- a. Aktivierung immaterieller Vermögenswerte,
- b. Aktivierung von Eigenleistungen.

§ 33 *Aktivdarlehen*

¹ Werden mit Aktivdarlehen öffentliche Aufgaben erfüllt und erzielt der Empfänger oder die Empfängerin dabei Zinsersparnisse, wird der Zinsausfall als Transferaufwand verbucht.

§ 34 *Investitionsbeiträge*

¹ Investitionsbeiträge an Dritte werden aktiviert, wenn

- a. die Voraussetzungen einer Bilanzierung gemäss § 56 Absatz 1 des Gesetzes erfüllt sind und
- b. eine Rückforderung rechtlich durchsetzbar ist.

² Ist eine Zweckentfremdung des Investitionsgutes ausgeschlossen, wird der Beitrag aktiviert, wenn die Voraussetzungen von § 56 Absatz 1 des Gesetzes erfüllt sind.

³ Aktivierte Investitionsbeiträge werden über die Nutzungsdauer des finanzierten Investitionsgutes abgeschrieben.

⁴ Investitionsbeiträge von Dritten werden bei den entsprechenden Aktiven in Abzug gebracht.

§ 35 *Übertragung von Anlagen in das Verwaltungsvermögen*

¹ Die Übertragung von Anlagen in das Verwaltungsvermögen erfolgt grundsätzlich zum Buchwert. Wenn seit dem letzten Abschlussstichtag offensichtliche erhebliche Wertänderungen stattgefunden haben, ist eine Neubewertung durchzuführen. Der Entscheid über die Neubewertung liegt beim Gemeinderat oder einer Stelle der kommunalen Verwaltung, sofern diese in einem rechtsetzenden Erlass als zuständig erklärt wurde.

§ 36 *Übertragung von Anlagen in das Finanzvermögen*

¹ Die Übertragung einer Anlage aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen erfolgt zum Buchwert.

² Wird die Anlage bis zum nächsten Bilanzstichtag nicht verkauft, wird sie am nächsten Bilanzstichtag zum Verkehrswert neu bewertet.

³ Buchgewinne und Bewertungsdifferenzen in Spezialfinanzierungen sind dem Kostenträger der Anlage gutzuschreiben oder zu belasten.

§ 37 *Anlagebuchhaltung*

¹ Über die einzelnen Anlagen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens ist eine detaillierte Anlagebuchhaltung zu führen.

² Die Anlagekategorien richten sich nach dem Anhang 1 dieser Verordnung.

§ 38 *Nutzungsdauer für Abschreibungen*

¹ Die Nutzungsdauer für das Verwaltungsvermögen richtet sich grundsätzlich nach den Anlagekategorien gemäss Anhang 1 dieser Verordnung.

² Eine abweichende Nutzungsdauer ist zulässig, wenn übergeordnetes Recht dies verlangt oder die effektive Lebensdauer einer Anlage kürzer ist als im Anhang 1 vorgesehen. Solche Abweichungen sind im Anhang zur Jahresrechnung zu kommentieren.

³ Abschreibungen sind erstmals im Jahr nach der Inbetriebnahme einer Anlage vorzunehmen.

§ 39 *Rückstellungen*

¹ Eine Rückstellung ist eine wesentliche Verpflichtung, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer exakten Höhe ungewiss ist und bei der

- a. ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und
- b. die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann.

² Rückstellungen werden pro Ereignis gebildet.

³ Rückstellungen dürfen nur für das Vorhaben verwendet werden, für das sie gebildet wurden.

⁴ Rückstellungen sind aufzulösen, wenn sie die Passivierungskriterien gemäss § 56 Absatz 2 des Gesetzes nicht mehr erfüllen.

§ 40 *Vorsorgeverpflichtungen*

¹ Massgebend für die Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen ist die Wahrscheinlichkeit und die verlässliche Schätzung einer wirtschaftlichen Verpflichtung oder eines wirtschaftlichen Nutzens.

² Bei einer Unterdeckung besteht eine wirtschaftliche Verpflichtung, wenn die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt sind.

³ Bei einer Überdeckung besteht ein wirtschaftlicher Nutzen, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, diese zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen oder ausserhalb von reglementarischen Leistungen für einen anderen wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden.

§ 41 *Spezialfinanzierungen und Fonds*

¹ Die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und Fonds sowie Vorschüsse an diese sind in der Regel zu verzinsen.

4.1.2 Erfolgsrechnung**§ 42** *Steuerertrag*

¹ Als Ertrag der Gemeindesteuern gelten die im Budget des Rechnungsjahres enthaltenen Erträge der Steuern des laufenden Jahres, der Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen, der Nachträge aus früheren Jahren, der Quellensteuern sowie der Nachsteuern und Steuerstrafen.

² Alle Steuererträge sind nach dem Soll-Prinzip zu verbuchen.

§ 43 *Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag*

¹ Ausserordentlicher Aufwand und ausserordentlicher Ertrag gelten als wesentlich, wenn sie höher als 0,5 Prozent der Summe sind, die sich aus dem für das laufende Jahr budgetierten Ertrag der Gemeindesteuern und des jährlichen Ressourcenausgleichs gemäss dem Gesetz über den Finanzausgleich vom 5. März 2002³ ergibt.

4.1.3 Geldflussrechnung**§ 44**

¹ Der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit wird nach der indirekten Methode ermittelt.

² Beim Geldfluss aus Investitionstätigkeit werden im Finanzvermögen und im Verwaltungsvermögen die Investitionseinnahmen den Investitionsausgaben gegenübergestellt.

³ Mit dem Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit wird die Bildung und Rückzahlung von kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten ohne die passivierten Investitionsbeiträge aufgezeigt.

³ SRL Nr. [610](#)

4.2 Kostenrechnung

§ 45 *Zweck und Inhalt*

¹ Die Kostenrechnung hat zum Ziel, die Kosten und die Erlöse der Leistungserstellung durch die öffentliche Hand (Brutto- und Nettokosten) möglichst vollständig und systematisch geordnet abzubilden. Sie dient der Ermittlung der Kosten und Erlöse der Aufgabenbereiche und bildet die funktionale Gliederung ab. Weiter dient sie als internes Führungsinstrument.

² Die Kostenrechnung umfasst Primärkosten und Primärerlöse sowie Umlagen und Verrechnungen nach dem Verursacherprinzip.

³ Sie besteht aus folgenden Teilrechnungen:

- a. Kostenartenrechnung,
- b. Kostenstellenrechnung,
- c. Kostenträgerrechnung.

⁴ Die Leistungen sind in Kostenträgern abzubilden und weisen die Vollkosten aus. Das Endergebnis der Kostenrechnung entspricht jenem der Finanzbuchhaltung.

§ 46 *Kostenartenrechnung*

¹ Die Kostenartenrechnung dient der Erfassung und der Gliederung aller im Laufe der jeweiligen Abrechnungsperiode anfallenden Kosten und Erlöse.

² Sie entspricht den Sachgruppen der Erfolgsrechnung.

§ 47 *Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung*

¹ Der Kostenstellenrechnung werden Gemeinkosten und Erlöse zugeteilt, welche für die Kostenträgerrechnung indirekte Kosten und Erlöse darstellen. Die indirekten Kosten und Erlöse sind vollständig auf die Kostenträger zu übertragen.

² In der Kostenträgerrechnung werden den Leistungen die durch sie verursachten Kosten und Erlöse zugerechnet.

§ 48 *Modell*

¹ Die Finanzaufsicht gemäss § 99 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004⁴ definiert für alle Gemeinden die Kostenstellen und Kostenträger entsprechend der funktionalen Gliederung, wobei die Gemeinden weitere Unterteilungen vornehmen können.

² Die Gemeinden können eine davon abweichende Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur festlegen. In diesem Fall haben sie sicherzustellen, dass deren Strukturelemente den vorgegebenen Kostenstellen und Kostenträgern für die statistische Erhebung zugeordnet werden können.

⁴ SRL Nr. 150

4.3 Gemeindefinanzstatistik

§ 49

¹ Die Gemeinden stellen der Lustat Statistik Luzern die notwendigen Daten gemäss den Vorgaben der Verordnung über die Gemeindefinanzstatistik vom 3. März 2009⁵ zur Verfügung.

5 Schlussbestimmungen

§ 50 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die Auflösung der Aufwertungsreserven und die Auflösung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse sowie von aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Absatz 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem jährlichen Betrag linear oder degressiv zu reduzieren. Die Höhe der jährlichen Reduktionen ist im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festzulegen und ist für die Folgejahre verbindlich. Der Betrag ist jeweils den Aufwertungsreserven zu belasten und dem ausserordentlichen Ertrag gutzuschreiben.
- b. Eine negative Aufwertungsreserve ist im Sinn von § 68 Absatz 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überzuführen.
- c. Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse oder aktivierter Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung. Der im Budget eingesetzte Betrag ist jeweils der negativen Aufwertungsreserve gutzuschreiben und dem ausserordentlichen Aufwand zu belasten.

² Die aus der Kostenrechnung übernommenen Restwerte der Anlagen werden mit den Nutzungsdauern gemäss Anhang 1 beschrieben. Die Nutzungsdauer für den Restwert ergibt sich aus den Nutzungsjahren gemäss der neuen Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsjahre.

§ 51 *Vorzeitige Einführung*

¹ Im Rahmen der vorzeitigen Einführung gemäss § 71 des Gesetzes bestimmt der Regierungsrat auch, welche Bestimmungen dieser Verordnung vorzeitig anwendbar sind.

⁵ SRL Nr. 28f

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 9. November 2004⁶ (Stand 1. Januar 2011) wird aufgehoben.

IV.

Die Verordnung tritt mit Ausnahme von § 51 am 1. Januar 2018 in Kraft. § 51 tritt mit dem Beschluss dieser Verordnung in Kraft. Die Verordnung ist zu veröffentlichen.

Luzern, 10. Januar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁶ SRL Nr. 602

Anhang 1**Anlagekategorien und Nutzungsdauern der Anlagebuchhaltung
(§§ 37 und 38)**

Norm-Sachgruppe	Anlagekategorie	Bezeichnung	Nutzungsdauer
10		Finanzvermögen	
<i>107</i>		<i>Finanzanlagen</i>	
	1070	Aktien und Anteilscheine	
	1071	verzinsliche Anlagen	
	1072	langfristige Forderungen	
	1073	übrige langfristige Finanzanlagen	
<i>108</i>		<i>Sachanlagen FV</i>	
	1080	Grundstücke FV	
	1084	Gebäude FV	
	1086	Mobilien FV	
14		Verwaltungsvermögen	
<i>140</i>		<i>Sachanlagen VV</i>	
	1400	Grundstücke VV (bebaute und unbebaute)	
	1401	Strassen	30
	1402.1	Wasserbaugrundstücke	
	1402.2	Wasserbauten	50
	1403.1	Übrige Tiefbauten (Wasser- Abwasserleitungen)	50
	1403.2	Übrige Tiefbauten (Plätze, Parkanlagen, Friedhöfe, usw.)	40
	1404	Hochbauten	40
	1405	Waldungen	
	1406.1	Mobilien, Maschinen, Apparate	8
	1406.2	Fahrzeuge	8
	1406.3	Spezialfahrzeuge und Anbaugeräte	15
	1406.4	Informatik und Kommunikationssysteme	4
	1407	Anlagen im Bau VV	
<i>142</i>		<i>Immaterielle Anlagen</i>	
	1420	Software	4
	1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Nutzungsdauer / Vertragsdauer
	1427	immaterielle Anlagen in Realisierung	
	1429.1	Orts- und Regionalplanung	10
<i>144</i>		<i>Darlehen</i>	
	1440	Darlehen an Bund	
	1441	Darlehen an Kantone und Konkordate	
	1442	Darlehen an Gemeinden und Gemeindef Zweckverbände	
	1443	Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	
	1444	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen	
	1445	Darlehen an private Unternehmungen	
	1446	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
	1447	Darlehen an Private Haushalte	
	1448	Darlehen an das Ausland	

Norm-Sachgruppe	Anlage-kategorie	Bezeichnung	Nutzungsdauer
<i>145</i>		<i>Beteiligungen, Grundkapitalien</i>	
	1450	Beteiligungen am Bund	
	1451	Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten	
	1452	Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	
	1453	Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen	
	1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	
	1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen	
	1456	Beteiligungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
	1457	Beteiligungen an Private Haushalte	
	1458	Beteiligungen im Ausland	

<i>146</i>		<i>Investitionsbeiträge</i>	
	1460	Investitionsbeiträge an Bund	Gemäss § 35 Abs. 4 dieser Verordnung
	1461	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate	
	1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
	1463	Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen	
	1464	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	
	1465	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	
	1466	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
	1467	Investitionsbeiträge an Private Haushalte	
	1468	Investitionsbeiträge an das Ausland	
	1469	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau	

Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO)

Änderung vom 10. Januar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 52
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO) vom 24. September 2002¹
(Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Anhänge

1 Unterrichtsverpflichtungen (§ 77 Absatz 3) (*geändert*)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹ SRL Nr. 52

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 10. Januar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Anhang 1**Unterrichtsverpflichtungen (§ 77 Absatz 3)****A. Volksschulen**

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

– Lehrpersonen für den Kindergarten	30 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Primarschule (inkl. Lehrpersonen für die Sonderschulen)	30 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Sekundarschule (inkl. Lehrpersonen für die Sonderschulen)	29 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Fächer Technisches Gestalten, Hauswirtschaft und Sport	30 Lektionen zu 45 Minuten
– ...	
– Lehrpersonen in Gruppen- und Einzelunterricht	30 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für Integrative Förderung im Kindergarten und in der Primarschule	30 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für Integrative Förderung in der Sekundarschule	29 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Musikschule	38 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für Musik und Bewegung	30 Lektionen zu 45 Minuten
– Betreuerin/Betreuer in Tagesstrukturen	30 Lektionen zu 45 Minuten
– Für Fachpersonen der schulischen Dienste beträgt der Zeitanteil für den Aufgabenbereich Kind und Bezugspersonen 75 Prozent der Normalarbeitszeit.	
Entlastung für Klassenlehrpersonen der Regelklassen	2 Lektionen pro Woche
Entlastung für Klassenlehrpersonen der Sonderschulen	1 Lektion pro Woche

Die Entlastung für Klassenlehrpersonen darf nicht auf mehrere Lehrpersonen aufgeteilt werden.

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

B. Kantonale Schulen der Sekundarstufe I

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- | | |
|---|----------------------------|
| – Lehrpersonen für die Fächer
Instrumentalunterricht und Sologesang | 34 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für die Fächer Technisches
Gestalten und Hauswirtschaft | 29 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für das Fach Sport | 27 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen an Untergymnasien | 26 Lektionen zu 45 Minuten |

Entlastung für

- | | |
|---|--------------------------------|
| – Klassenlehrpersonen an Untergymnasien | 1 Lektion pro Woche und Klasse |
| – Klassenlehrpersonen an Kurzzeitgymnasien
(1. Klasse) | 1 Lektion pro Woche und Klasse |

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

C. Brückenangebote

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- | | |
|--|----------------------------|
| – Lehrpersonen für den Unterricht in
Brückenangeboten | 28 Lektionen zu 45 Minuten |
|--|----------------------------|

Entlastung für

- | | |
|---|---|
| – Klassenlehrpersonen an Brückenangeboten | |
| – kombinierte Angebote | $\frac{1}{4}$ Lektion pro Woche und
Klasse |
| – schulische Angebote | 1 Lektion pro Woche und Klasse |

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

D. Kantonale Schulen der Sekundarstufe II

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- | | |
|--|----------------------------|
| – Lehrpersonen in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang an Gymnasien | 34 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang an Gymnasien mit Schwerpunkt-, Ergänzungs- oder Grundlagenfach Musik im Hinblick auf die Musikmatura | 32 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für das Fach Sport an Gymnasien, Fachmittelschulen und Berufsfachschulen | 26 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen an Berufsfachschulen | 25 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen an Berufsmittelschulen | 24 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen an Fachmittelschulen | 24 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen an Gymnasien | 24 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen an der Maturitätsschule für Erwachsene | 21 Lektionen zu 45 Minuten |

Entlastung für

- | | |
|---|--------------------------------|
| – Klassenlehrpersonen an Berufsmittelschulen | ¼ Lektion pro Woche und Klasse |
| – Klassenlehrpersonen an Fachmittelschulen | ½ Lektion pro Woche und Klasse |
| – Klassenlehrpersonen an Obergymnasien (3. Klasse) | 1 Lektion pro Woche und Klasse |
| – Klassenlehrpersonen an Obergymnasien (4. bis 6. Klasse) | ½ Lektion pro Woche und Klasse |
| – Klassenlehrpersonen an Kurzzeitgymnasien (2. bis 4. Klasse) | ½ Lektion pro Woche und Klasse |

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

E. Schulen der Tertiärstufe

Tertiärschulen im Nichthochschulbereich

Der Leistungsauftrag der Lehrpersonen umfasst die Elemente Unterricht, Betreuung der Studierenden, Wissenstransfer sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen wird gemäss Weisung der zuständigen Behörde von der Schulleitung im Rahmen von 21–24 Lektionen, abzüglich der weiteren Elemente des Leistungsauftrags, festgelegt.

Fachhochschulen

Der Leistungsauftrag der Dozierenden umfasst die Elemente Lehre, Betreuung der Studierenden, angewandte Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen, Wissens- und Technologietransfer sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung der einzelnen Dozierenden wird gemäss Weisung der zuständigen Behörde von der Schulleitung im Rahmen von 19–24 Lektionen, abzüglich der weiteren Elemente des Leistungsauftrags, festgelegt.

Pädagogische Hochschule Luzern

Dozierende in den Fächern Instrumentalunterricht 30–33 Lektionen zu 45 Minuten
und Sologesang

Universität Luzern

Der Leistungsauftrag der Professorinnen und Professoren umfasst die Elemente Lehre und Forschung, Betreuung der Studierenden, Dienstleistungen sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung wird im Rahmen von 6–8 Semesterwochenstunden festgelegt.

Nr. 867

**Gesetz
über die Finanzierung der Pflegeleistungen
der Krankenversicherung
(Pflegefinanzierungsgesetz, PFG)**

Änderung vom 7. November 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 12. April 2016¹,
beschliesst:

I.

Das Pflegefinanzierungsgesetz vom 13. September 2010² wird wie folgt geändert:

Haupttitel

Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG)

Zwischentitel vor § 1

1 Zweck und Geltungsbereich

§ 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt

- a. den Schutz von Betagten, von Personen mit Behinderungen und von Betreuungsbedürftigen, denen Unterkunft, Betreuung und Pflege in Heimen und sonstigen Einrichtungen sowie in Privathaushalten gewährt wird,

*K 2016 3215 und G 2017 49

¹ B 37-2016

² G 2010 276

- b. die Sicherstellung eines bedarfsgerechten ambulanten und stationären Angebots für die Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Qualität, wie sie das Bundesgesetz über die Krankenversicherung³ (KVG) vom 18. März 1994 vorsieht.

² Es regelt die Bewilligungspflicht für Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen und die Aufsicht, die Bereitstellung und die Planung des Angebots an Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) und an Krankenpflege im Pflegeheim und dessen Finanzierung, die Förderung der Ausbildung des Pflegepersonals und das Verfahren.

³ Die Planung und Steuerung, die Anerkennung und die Aufsicht sowie die Finanzierung von sozialen Einrichtungen richten sich nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007⁴.

Zwischentitel nach § 1 (neu)

1a Bewilligungen und Aufsicht

§ 1a (neu)

Bewilligungspflichtige Einrichtungen

¹ Einrichtungen, die gewerbmässig Betagten, Personen mit Behinderungen oder Betreuungsbedürftigen Unterkunft, Betreuung und Pflege gewähren, benötigen eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde und unterstehen deren Aufsicht.

² Keine Bewilligung nach diesem Gesetz erfordert

- a. die Aufnahme von Personen in Einrichtungen, die nach dem Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005⁵ oder dem Gesetz über soziale Einrichtungen⁶ einer besonderen Aufsicht des Kantons unterstehen oder die für den Straf- und Massnahmenvollzug vom Bundesamt für Justiz anerkannt sind,
- b. die Pflege von Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern, Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern oder von Konkubinatspartnerinnen und -partnern.

³ Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Familien-, Tages- und Heimpflege richtet sich nach eidgenössischem Recht.

⁴ Die Bewilligungspflicht und die Aufsicht für Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) richten sich nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes.

³ SR 832.10

⁴ SRL Nr. 894

⁵ SRL Nr. 800

⁶ SRL Nr. 894

§ 1b (neu)*Bewilligungsvoraussetzungen*

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Wohlergehen der beherbergten, betreuten und gepflegten Personen gewährleistet ist. Insbesondere müssen eine dem Angebot angemessene ärztliche, pflegerische und soziale Betreuung mit entsprechend qualifiziertem Personal sichergestellt und die dafür notwendigen Einrichtungen vorhanden sein.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden und befristet werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen in der Verordnung.

§ 1c (neu)*Bewilligungsentzug und Aufnahmeverbot*

¹ Die Bewilligung wird entzogen oder die bewilligungsfreie Aufnahme wird untersagt, wenn das Wohlergehen der beherbergten, betreuten und gepflegten Personen nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere wenn

- a. eine angemessene ärztliche, pflegerische und soziale Betreuung oder die notwendigen Einrichtungen fehlen,
- b. wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden,
- c. wenn gesetzliche Bestimmungen verletzt werden.

² Die zuständige kantonale Behörde kann die sofortige Schliessung der Einrichtung anordnen oder die bewilligungsfreie Aufnahme sofort untersagen, wenn eine ernsthafte Gefahr besteht oder droht.

§ 1d (neu)*Aufsicht*

¹ Die zuständige kantonale Behörde überprüft die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen mittels Erhebung von Qualitätskennzahlen und periodischer Besuche in den Einrichtungen. Sie kann die Auswertung der Qualitätskennzahlen veröffentlichen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Aufsicht in der Verordnung.

² Die Einrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde alle erforderlichen Unterlagen für die Aufsicht bereitzustellen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

Zwischentitel nach § 1d (neu)

1b Krankenpflege und Hilfe zu Hause und Krankenpflege im Pflegeheim

Zwischentitel vor § 2 (neu)

1b.1 Begriffe

§ 2 *Sachüberschrift, Absatz 1 sowie Absatz 2d (neu)*

Die Sachüberschrift wird aufgehoben.

¹ Pflegeleistungen im Sinn dieses Gesetzes sind Leistungen der Krankenpflege gemäss Artikel 25a KVG⁷, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- oder Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim von anerkannten Leistungserbringern der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbracht werden.

² Leistungserbringer sind:

d. andere Personen und Betriebe, die Leistungen der Krankenpflege nach Artikel 25a KVG erbringen und abrechnen dürfen.

Zwischentitel nach § 2 (neu)

1b.2 Sicherstellung der Versorgung

§ 2a *(neu)**Grundsatz*

¹ Die Gemeinden stellen ein angemessenes ambulantes und stationäres Angebot für die Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen sicher. Namentlich sorgen sie für eine angemessene Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex), auch in Tages- und Nachtstrukturen, und eine angemessene Krankenpflege im Pflegeheim sowie für einen angemessenen Mahlzeitendienst.

² Sie können diese Aufgaben privaten oder öffentlich-rechtlichen Leistungserbringern übertragen.

³ Die Gemeinden tragen die Kosten, soweit sie insbesondere nicht durch Vergütungen der betreuten Personen und der Versicherer gedeckt sind. Mit Ausnahme der Übernahme des Restfinanzierungsbeitrages nach § 6 besteht eine Kostentragungspflicht nur aufgrund eines Leistungsauftrages.

§ 2b *(neu)**Pflegeheimplanung*

¹ Der Regierungsrat erstellt unter Mitwirkung der Gemeinden mindestens alle acht Jahre eine Planung für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Krankenpflege im Pflegeheim für die Bevölkerung des Kantons, wobei private Trägerschaften angemessen einzubeziehen sind.

² Die Pflegeheimplanung richtet sich nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsrechts. Sie berücksichtigt den Grundsatz «ambulant vor stationär» sowie das Angebot und den Bedarf an ambulanter Krankenpflege, auch in Tages- und Nachtstrukturen.

⁷ SR 832.10

³ Für die Pflegeheimplanung bilden die Gemeinden maximal sechs geografisch zusammenhängende Planungsregionen. Der Regierungsrat bestätigt die Zusammensetzung der Planungsregionen in der Planung. Er entscheidet in Streitfällen über die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Planungsregion endgültig.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde koordiniert die Planung.

§ 2c (neu)
Pflegeheimliste

¹ Der Regierungsrat erlässt gestützt auf die Pflegeheimplanung die Pflegeheimliste. Darin aufgeführt sind die Einrichtungen, die notwendig sind, um das in der Planung für die Gewährleistung der Versorgung bestimmte Angebot an Krankenpflege im Pflegeheim sicherzustellen.

² In die Pflegeheimliste aufgenommen werden nur Einrichtungen, die ein bedarfsgerechtes Angebot erbringen, den Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 39 Absatz 1a–c KVG⁸ erbringen und über eine Betriebsbewilligung gemäss den §§ 1a ff. verfügen. Das Erfordernis der Bewilligung entfällt für Einrichtungen, die bereits nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen⁹ anerkannt sind.

³ Der Regierungsrat hört vor einer Anpassung der Pflegeheimliste die betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise an.

Zwischentitel nach § 2c (neu)

1b.3 Pflegefinanzierung

1b.3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Zwischentitel 2 und 2.1

werden aufgehoben.

§ 3a (neu)
Kostenrechnung

¹ Die Leistungserbringer verfügen über geeignete Führungsinstrumente; insbesondere führen sie zur Ermittlung ihrer Betriebs- und Investitionskosten und zur Erfassung ihrer Leistungen nach einheitlicher Methode eine Kostenrechnung und eine Leistungsstatistik.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Kostenrechnung und der Leistungsstatistik.

⁸ SR 832.10

⁹ SRL Nr. 894

§ 3b (neu)*Einsichtsrecht und Herausgabepflicht*

¹ Die Gemeinden und die zuständige kantonale Behörde können für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, für Betriebsvergleiche, für die Pflegeheimplanung, für die Bestimmung des Restfinanzierungsbeitrages und für die Förderung der Ausbildung die Kostenrechnung, die Leistungsstatistik und die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) der Leistungserbringer einsehen. Die Leistungserbringer haben die Unterlagen auf Verlangen herauszugeben.

² Das Einsichtsrecht steht auch allfälligen Dritten zu, die von den Gemeinden und der zuständigen kantonalen Behörde mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und mit Betriebsvergleichen beauftragt worden sind.

§ 3c (neu)*Betriebsvergleiche*

¹ Die Gemeinden und die zuständige kantonale Behörde können Betriebsvergleiche durchführen, insbesondere zu den Kosten und der Qualität der Leistungserbringung. Sie dürfen das Ergebnis der Betriebsvergleiche veröffentlichen.

² Sie können Dritte mit der Durchführung von Betriebsvergleichen beauftragen.

Zwischentitel nach § 4 (neu)

1b.3.2 Krankenpflege ambulant oder im Pflegeheim

Zwischentitel 2.2

wird aufgehoben.

§ 6 Absatz 2 sowie 2^{bis} (neu)

² Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit für die Restfinanzierung. Hat die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem pflegebedingten Eintritt in das Pflegeheim oder dem Entstehen der dauerhaften Pflegebedürftigkeit im Pflegeheim gewechselt, ist diejenige Gemeinde zuständig, in welcher die anspruchsberechtigte Person während dieser Zeit am längsten Wohnsitz hatte.

^{2bis} Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton haben dem Pflegeheim vor Behandlungsbeginn eine Kostengutsprache ihres Wohnkantons oder ihrer Wohnsitzgemeinde betreffend die Übernahme des Restfinanzierungsbeitrages einzureichen. Andernfalls hat das Pflegeheim die Aufnahme zu verweigern.

§ 7 *Absätze 2 sowie 3 (neu)*

² Der Restfinanzierungsbeitrag deckt die Kosten der Pflegeleistungen, einschliesslich der Kosten der Ausbildung des Pflegepersonals. Er darf keine Kostenanteile für übrige Leistungen, wie insbesondere Hauswirtschaft, Betreuung und Aufenthalt, enthalten. Er orientiert sich an den Pflegekosten jener Leistungserbringer, welche die Pflegeleistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Der Regierungsrat legt die Grundsätze zur Bestimmung des Restfinanzierungsbeitrages durch Verordnung fest.

³ Die Vereinbarung über den Restfinanzierungsbeitrag kann mit einer Frist von mindestens sechs Monaten auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 8 *Fehlen einer Vereinbarung über den Restfinanzierungsbeitrag*

¹ Bezieht die anspruchsberechtigte Person Pflegeleistungen bei einem Leistungserbringer, mit welchem ihre Wohnsitzgemeinde keine Vereinbarung über den Restfinanzierungsbeitrag abgeschlossen hat, übernimmt diese die ausgewiesenen Pflegekosten dieses Leistungserbringers, höchstens jedoch im Umfang des Restfinanzierungsbeitrages, der für ihre Vertragsleistungserbringer gilt.

² Ist die Wahl des Leistungserbringers dadurch begründet, dass die Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Person keine geeigneten Pflegeleistungen bei einem Vertragsleistungserbringer anbieten kann, übernimmt sie die ausgewiesenen Pflegekosten des Leistungserbringers. Dies gilt auch bei Notfallplatzierungen für die Dauer von maximal fünf Arbeitstagen.

³ Der Ausweis der Kosten und die Bestimmung des Restfinanzierungsbeitrages richten sich nach § 7 Absatz 2.

Zwischentitel nach § 8 (neu)

1b.3.3 Akut- und Übergangspflege

Zwischentitel 2.3

wird aufgehoben.

§ 13 *Absätze 2–4*

² Der Regierungsrat kann Verbände von Leistungserbringern im Sinn von § 2 Absatz 2 ermächtigen, bei allen Leistungserbringern, die im Kanton Luzern Leistungen gemäss Artikel 25a KVG¹⁰ erbringen, einen Beitrag zu erheben und an diejenigen Leistungserbringer zu verteilen, die Betreuungs- und Pflegepersonal ausbilden. Der Beitrag ist zweckgebunden für die Ausbildung zu verwenden.

¹⁰ SR 832.10

³ Von Leistungserbringern, die sich bereits mittels Verbandsbeitrag an der Ausbildung beteiligen, Zahlungen in einen Berufsbildungsfonds leisten oder einer Ausbildungsverpflichtung nach den Bestimmungen des Spitalgesetzes vom 11. September 2006¹¹ unterstehen, dürfen keine Beiträge gemäss Absatz 2 erhoben werden.

Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 17 *Rechtsschutz*

¹ Entscheide der zuständigen Behörde über die Betriebsbewilligung und die bewilligungsfreie Aufnahme können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972¹² angefochten werden.

² Die Beschwerde gegen Entscheide des Regierungsrates über die Pflegeheimliste richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹³.

³ Das Recht zur Einsprache und Beschwerde gegen Entscheide der Gemeinden im Zusammenhang mit dem Restfinanzierungsbeitrag an die ambulante Krankenpflege und die Krankenpflege im Pflegeheim und mit dem Beitrag an die Akut- und Übergangspflege richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts¹⁴.

§ 18 *Monitoring*

Das Gesundheits- und Sozialdepartement und die Gemeinden sorgen gemeinsam für ein Monitoring der finanziellen Auswirkungen.

§ 19a *(neu)*

Übergangsbestimmung der Änderung vom 7. November 2016

¹ Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen der Gemeinden für Einrichtungen, die gewerbmässig bis zu drei Betagten, Personen mit Behinderungen oder Betreuungsbedürftigen Unterkunft, Betreuung und Pflege gewähren, erlöschen nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom 7. November 2016¹⁵. Für die Weiterführung des Betriebs hat dessen Inhaber oder Inhaberin bei der zuständigen kantonalen Behörde eine neue Bewilligung zu beantragen.

² Pflegeheime der Gemeinden, die neu der Bewilligungspflicht nach § 1a unterstehen, müssen innert fünf Jahren seit Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom 7. November 2016 über die erforderliche Bewilligung verfügen.

¹¹ SRL Nr. 800a

¹² SRL Nr. 40

¹³ SR 832.10

¹⁴ SR 830.1

¹⁵ SRL Nr. 867 (G 2017 49)

³ Pflegeheime müssen bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom 7. November 2016 über die vom Regierungsrat bestimmte einheitliche Kostenrechnung verfügen.

§ 19b (neu)

Aufhebung eines Erlasses

Das Gesetz über Angebote für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen vom 24. Oktober 1989¹⁶ wird aufgehoben.

II.

Das Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005¹⁷ wird wie folgt geändert:

Zwischentitel vor § 44 und § 44

werden aufgehoben.

III.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998¹⁸ wird wie folgt geändert:

§ 1 *Absätze 4 und 5*

⁴ Für die Finanzierung der Pflegeleistungen im Sinn von Artikel 25a KVG¹⁹ gilt das Betreuungs- und Pflegegesetz vom 13. September 2010²⁰.

⁵ Die Voraussetzungen für die Gleichstellung der Ärzte und Ärztinnen mit einer kantonalen Bewilligung zur Führung einer Apotheke mit den zugelassenen Apothekern und Apothekerinnen (Art. 37 Abs. 3 KVG) sind im Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005²¹ geregelt.

¹⁶ G 1990 225 (SRL Nr. 892c)

¹⁷ SRL Nr. 800

¹⁸ SRL Nr. 865

¹⁹ SR 832.10

²⁰ SRL Nr. 867

²¹ SRL Nr. 800

§ 8 *Zivilgerichte*

Die Bezirksgerichte beurteilen Streitigkeiten zwischen Versicherern und Versicherten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung im Sinn von Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung vom 26. September 2014²².

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung.²³ Sie unterliegt dem fakultativen Referendum²⁴.

Luzern, 7. November 2016

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Andreas Hofer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

²² SR 832.12

²³ Der Regierungsrat setzte die Änderung am 17. Januar 2017 auf den 1. Februar 2017 in Kraft (K 2017 143).

²⁴ Die Referendumsfrist ist am 11. Januar 2017 unbenützt abgelaufen (K 2017 63).

Verordnung zum Pflegefinanzierungsgesetz (Pflegefinanzierungsverordnung, PFV)

Änderung vom 17. Januar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 867a
Aufgehoben: 892d

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Pflegefinanzierungsgesetz (Pflegefinanzierungsverordnung, PFV) vom 30. November 2010¹ (Stand 1. Juni 2014) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Verordnung
zum Betreuungs- und Pflegegesetz (BPV)

Ingress (*geändert*)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
gestützt auf die §§ 1b Absatz 3, 1c Absatz 2, 1d Absatz 1, 2b Absatz 4, 3a Absatz 2, 4, 7
Absatz 2, 11 und 13 Absatz 5 des Betreuungs- und Pflegegesetzes (BPG) vom 13. Sep-
tember 2010²,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,
beschliesst:

¹ SRL Nr. 867a

² SRL Nr. 86Z (G 2010 276)

Titel am Anfang des Dokuments (*geändert*)

1 Zuständigkeiten

§ 1 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*)Zuständige kantonale Behörde (*Überschrift geändert*)

¹ Soweit Gesetz und Verordnung keine anderen Zuständigkeiten vorsehen, ist die Dienststelle Soziales und Gesellschaft zuständige kantonale Behörde.

² *aufgehoben*

Titel nach § 1 (*neu*)

1a Bewilligungen und Aufsicht

§ 1a (*neu*)

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft erteilt die Bewilligung zur Aufnahme von Betagten, von Personen mit Behinderungen oder von Betreuungsbedürftigen, wenn

- a. der Betrieb über ein Konzept verfügt, das namentlich über die Trägerschaft, die Organisation, die angebotene Betreuung und Pflege, die Finanzierung und die Qualitätssicherung Auskunft gibt,
- b. der Nachweis einer ausreichenden wirtschaftlichen Grundlage für die Erbringung des Angebots erbracht wird,
- c. der Betrieb über eine Haftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit seinem Angebot verbunden sind, verfügt,
- d. die Leitung des Betriebs über die nötigen fachlichen Kompetenzen verfügt und vertrauenswürdig ist,
- e. der Betrieb über das für die Erbringung der Leistungen erforderliche Fachpersonal und über zweckmässige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Einrichtungen und Gebäulichkeiten verfügt,
- f. für eine den Bedürfnissen der beherbergten, betreuten und gepflegten Personen angemessene Betreuung, Pflege und Ernährung gesorgt und die ärztliche Versorgung gewährleistet ist,
- g. das Betreuungsverhältnis in schriftlichen Verträgen geregelt ist, woraus ersichtlich ist, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist.

² Einrichtungen, die mehr als drei Personen aufnehmen, haben eine prozessorientierte Qualitätssicherung einzurichten, die Aussagen über die Qualität der Betriebsstruktur, der Arbeitsabläufe und der Dienstleistungen ermöglicht.

§ 1b (neu)

Meldepflicht

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat der Dienststelle Soziales und Gesellschaft bevorstehende wesentliche Änderungen in der Organisation oder an den Gebäulichkeiten und Einrichtungen rechtzeitig zu melden. Dies gilt insbesondere für eine allfällige Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs sowie für den Wechsel der für die Leitung verantwortlichen Person.

§ 1c (neu)

Aufsicht

¹ Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft besucht mindestens alle vier Jahre diejenigen Privathaushalte, Heime und sonstigen Einrichtungen, die Betagte, Menschen mit Behinderungen oder Betreuungsbedürftige aufnehmen. Sie prüft, ob deren Wohlergehen gewährleistet ist.

² Ihr ist jederzeit Einsicht zu geben namentlich in

- a. die Personalliste mit Personalien, Funktion und Arbeitspensum sowie Ausbildung,
- b. die Einsatzpläne,
- c. die Liste der vorhandenen und der belegten Plätze,
- d. die Liste der beherbergten, betreuten und gepflegten Personen; daraus müssen Name, Wohnort vor Eintritt, Eintrittsdatum, Art und Umfang der Pflege oder Betreuung und gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin und der Versorger oder die Versorgerin ersichtlich sein,
- e. die Protokolle über jede angeordnete Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit; diese enthalten insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme,
- f. das Konzept betreffend die Anwendung von bewegungseinschränkenden Massnahmen und den Umgang mit urteilsunfähigen Menschen,
- g. die Betreuungsverträge und die Taxordnung,
- h. die Hausordnung,
- i. die Jahresrechnung.

Die Unterlagen gemäss den Unterabsätzen a–e sind stets nachzuführen.

³ Heime und sonstige Einrichtungen stellen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft die von dieser verlangten Qualitätskennzahlen jährlich zu. Die Dienststelle erlässt dazu Weisungen.

Titel nach § 1c (neu)

1b Pflegefinanzierung

Titel nach Titel 1b (neu)

1b.1 Rechnungsstellung

§ 1d (neu)

Grundsätze

¹ Die Leistungserbringer stellen der anspruchsberechtigten Person eine detaillierte und verständliche Rechnung zu. Diese hat alle Angaben zu enthalten, die benötigt werden, um die Berechnung der Vergütung der Leistung überprüfen zu können

² Bei Vorliegen einer Vollmacht der anspruchsberechtigten Person können die Leistungserbringer der Wohnsitzgemeinde für den Beitrag an die Pflegekosten direkt Rechnung stellen. Der anspruchsberechtigten Person ist auf Verlangen eine Kopie der Rechnung zuzustellen. Die Leistungserbringer können der Wohnsitzgemeinde für mehrere anspruchsberechtigte Personen mit Sammelrechnung Rechnung stellen.

§ 2 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ aufgehoben

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Wohnsitzgemeinde entrichtet den Restfinanzierungsbeitrag für die ambulante Krankenpflege oder für die Krankenpflege im Pflegeheim der anspruchsberechtigten Person. Sofern die Leistungserbringer der Wohnsitzgemeinde für den Restfinanzierungsbeitrag gemäss § 1d Absatz 2 direkt Rechnung stellen, erfolgt die Auszahlung direkt an die Leistungserbringer.

Titel nach § 3 (neu)

1b.2 Kostenrechnung und Leistungsstatistik

§ 3a (neu)

Anforderungen

¹ Die Leistungserbringer der ambulanten Krankenpflege führen eine Leistungsstatistik sowie eine Kostenrechnung, welche die Kostenarten, die Kostenstellen und die Kostenträger umfasst. Für die Kostenrechnung ist das Finanzmanual 2011 des "Spitex Verbandes Schweiz" massgebend.

² Die Leistungserbringer der Krankenpflege im Pflegeheim sowie die Tages- und Nachtstrukturen führen eine Leistungsstatistik sowie eine Kostenrechnung, welche die Kostenarten, die Kostenstellen und die Kostenträger umfasst. Für die Kostenrechnung sind die Handbücher «Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime 2011» sowie «Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime» von Curaviva, H+ die Spitäler der Schweiz und SenéSuisse massgebend. Bei mehreren Betriebsstandorten sind die Kostenrechnung und die Leistungsstatistik pro Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) zu führen.

³ Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft erlässt nach Rücksprache mit dem Finanzdepartement Weisungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Kostenrechnung.

§ 3b (neu)

Revisionsstelle

¹ Die Leistungserbringer haben sich von einer anerkannten Revisionsstelle bestätigen zu lassen, dass ihre Kostenrechnung den Anforderungen gemäss § 3a entspricht.

Titel nach § 3b

2 (aufgehoben)

Titel nach Titel 2

2.1 (aufgehoben)

Titel nach Titel 2.1 (neu)

1b.3 Restfinanzierung der ambulanten Krankenpflege und der Krankenpflege im Pflegeheim

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Die Grundlage für die Bestimmung des Restfinanzierungsbeitrages ist der Ausweis der Pflegekosten der Leistungserbringer mittels Kostenrechnung. Die Gemeinden berücksichtigen die notwendigen Leistungen der Leistungserbringer und deren Kosten, insbesondere die Kosten der Ausbildung des Pflegepersonals. Besoldungen und Entschädigungen sind höchstens im branchenüblichen Umfang anrechenbar.

a. aufgehoben

b. aufgehoben

² Der Restfinanzierungsbeitrag darf höchstens decken:

a. (neu) die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung, abzüglich der Beiträge der obligatorischen Krankenversicherung und der anspruchsberechtigten Person,

b. (neu) die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten.

³ Der Restfinanzierungsbeitrag ist bei der ambulanten Krankenpflege nach der Art der Leistung gemäss Artikel 7 Absatz 2 KLV und bei der Krankenpflege im Pflegeheim nach den Pflegebedarfsstufen gemäss Artikel 7a Absatz 3 KLV linear abzustufen.

⁴ aufgehoben

⁵ aufgehoben

§ 4a (neu)

Erfassung des Pflegebedarfs

¹ Für die Erfassung des Pflegebedarfs bei der Krankenpflege im Pflegeheim und in Tages- und Nachtstrukturen können die Leistungserbringer unter folgenden Systemen wählen:

- a. BESA 99 mit Leistungskatalog 2005: Die Umrechnung erfolgt mit 3,06 Minuten pro BESA-Punkt,
- b. BESA Version 4.0 mit Leistungskatalog 2010,
- c. RAI/RUG in der Version CH-Index 2011 (gemäss Anhang 1).

Titel nach § 4a

2.2 (aufgehoben)

Titel nach Titel 2.2 (neu)

1b.4 Mitfinanzierung der Akut- und Übergangspflege

§ 5a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass in der ambulanten Krankenpflege und in der Krankenpflege im Pflegeheim genügend Betreuungs- und Pflegepersonal ausgebildet wird.

² Die Leistungserbringer beteiligen sich an der Ausbildung von Betreuungs- und Pflegepersonal.

§ 5b Abs. 1 (geändert)

¹ Der Spitex Kantonalverband Luzern (SKL) und Curaviva Luzern werden ermächtigt, zur Förderung der Ausbildung von Betreuungs- und Pflegepersonal bei Spitex-Organisationen, Tages- und Nachtstrukturen und Pflegeheimen einen Ausbildungsbeitrag zu erheben und an diejenigen Leistungserbringer zu verteilen, die solches Personal ausbilden.

§ 5c Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat ernennt für die Aufsicht und die Kontrolle über die Beitragserhebung und -verteilung der Verbände sowie für die Evaluation der Förderung der Ausbildung eine Kommission. Dieser gehören je eine Vertretung des SKL, der Association Spitex privée Suisse, von Curaviva Luzern, des Verbandes Luzerner Gemeinden und des Gesundheits- und Sozialdepartementes an. Die Gemeindevertretung führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

§ 5d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Zur Leistung eines Ausbildungsbeitrages an den sachlich zuständigen Verband verpflichtet sind Spitex-Organisationen, Tages- und Nachtstrukturen und Pflegeheime,

- b. (*geändert*) welche sich nicht bereits mittels Verbandsbeitrag, welcher unmittelbar der finanziellen Unterstützung der Ausbildung von Betreuungs- und Pflegepersonal in den Betrieben dient, an der Ausbildung beteiligen, Zahlungen in einen Berufsbildungsfonds nach Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002³ leisten oder einer Ausbildungsverpflichtung nach den Bestimmungen des Spitalgesetzes vom 11. September 2006⁴ unterstehen.
- ² Als Betreuungs- und Pflegepersonal gelten die Angehörigen folgender Berufe:
- b. Ausbildungsniveau Sekundarstufe II
2. (*geändert*) Fachmann oder Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung FA
 3. (*neu*) Fachmann oder Fachfrau Betreuung (FaBe) EFZ

§ 5e Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der sachlich zuständige Verband bestimmt für jeden Leistungserbringer jährlich die zu erbringende Ausbildungsleistung für das laufende Jahr. Diese entspricht dem Total der Soll-Werte für die Betreuungs- und Pflegeberufe der drei Ausbildungsniveaus.

§ 5f Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Leistungserbringer bestimmen selbst, in welchen Berufen gemäss § 5d Absatz 2 sie Personal ausbilden, um die Ausbildungsleistung zu erbringen.

§ 5g Abs. 3 (*geändert*)

³ Für die Ermittlung der Zahl der Auszubildenden anrechenbar sind grundsätzlich alle Personen, welche einen Ausbildungsgang besuchen, der zu einem Abschluss in einem Beruf nach § 5d Absatz 2 führt. Massgebend ist die Zahl der Auszubildenden per 31. Dezember des Vorjahres. Ebenfalls angerechnet werden können:

- a. (*geändert*) Personen, die sich auf die Berufsprüfung Fachmann oder Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung FA vorbereiten, für das Ausbildungsniveau Sekundarstufe II für maximal ein Jahr,

Titel nach § 6 (*geändert*)

A1 Anhang 1: CH-Index 2011 (§ 4a Abs. 1c)

§ A2-1 Abs. 2

² Für die Ermittlung der erbrachten Ausbildungsleistungen sind folgende Kosten pro Auszubildenden und Auszubildende und Jahr anrechenbar:

- b. Ausbildungsniveau Sekundarstufe II
2. (*geändert*) Fachmann/Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung FA: Krankenpflege im Pflegeheim Fr. 6000

³ SR 412.10

⁴ SRL Nr. 800a

3. *(geändert)* Fachmann/Fachfrau Betreuung EFZ: Krankenpflege im Pflegeheim Fr. 6000

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Verordnung zum Gesetz über Angebote für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen vom 24. November 2015⁵ (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. Januar 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

⁵ SRL Nr. [892d](#)

Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO)

Änderung vom 17. Januar 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 52
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO) vom 24. September 2002¹ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Praktikantinnen und Praktikanten werden befristet in einem beiderseits auflösbaren Arbeitsverhältnis mit einer Probezeit von drei Monaten angestellt. Der Ferienanspruch beträgt sechs Wochen pro Kalenderjahr. Die Fortzahlung der Besoldung bei Krankheit und Unfall dauert im ersten Ausbildungsjahr einen Monat, ab dem zweiten Ausbildungsjahr drei Monate. Die Beendigungsfristen des Arbeitsverhältnisses richten sich nach den Bestimmungen des Einzelarbeitsvertrages des Obligationenrechts. Es besteht kein Anspruch auf Dienstaltersgeschenke.

¹ SRL Nr. 52

§ 8 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Das Arbeitsverhältnis von Auszubildenden in einem Lehrverhältnis wird durch Vertrag mit einer Probezeit von drei Monaten begründet. Die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts zum Lehrvertrag sind einzuhalten. Der Ferienanspruch beträgt sechs Wochen pro Kalenderjahr. Die Fortzahlung der Besoldung bei Krankheit und Unfall dauert im ersten Ausbildungsjahr einen Monat, ab dem zweiten Ausbildungsjahr drei Monate. Es besteht kein Anspruch auf Dienstaltersgeschenke.

§ 11 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die allgemeine wöchentliche Arbeitszeit der Angestellten im Vollamt beträgt im Jahresdurchschnitt 43,25 Stunden, die allgemeine tägliche Arbeitszeit 8,65 Stunden. Die Dienststelle Personal errechnet unter Berücksichtigung der allgemeinen wöchentlichen Arbeitszeit und der arbeitsfreien Tage die jährliche Soll-Arbeitszeit.

§ 16 Abs. 2 (*geändert*)

² Bei besoldeten Abwesenheiten, insbesondere bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit oder Unfall bei Schichtarbeit und bei Arbeit nach Dienstplan (inklusive Kompensationstagen), werden pro Tag maximal 8,65 Stunden und pro Halbtage 4,33 Stunden angerechnet.

§ 18 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (*neu*)

¹ Arbeitsfrei sind

- b. (*geändert*) Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten, Stephanstag,
- c. (*geändert*) Nachmittage 24. und 31. Dezember.

^{1bis} Für andere öffentliche Ruhetage am Arbeitsort, die auf einen Arbeitstag fallen und an denen die Angestellten nicht arbeiten, muss die Soll-Arbeitszeit im Verlauf des Jahres vor- oder nachgeholt oder durch Ferientage kompensiert werden.

§ 34 Abs. 1

¹ Die Angestellten haben jedes Kalenderjahr Anspruch auf folgende Ferien:

Tabelle geändert:

Massgebendes Alter:	Ferienanspruch:
bis 20	30 Arbeitstage
ab 21	25 Arbeitstage
ab 50	30 Arbeitstage
ab 60	33 Arbeitstage

§ 82 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf 25 Arbeitstage Ferien pro Schuljahr.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt mit Ausnahme von § 82 Absatz 1 am 1. Juli 2017 in Kraft. § 82 Absatz 1 tritt am 1. August 2017 in Kraft. Die Änderung ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. Januar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Inhalt

1. Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)	1
2. Gesetz über die Volksschulbildung	3
3. Reglement über den Zertifikatslehrgang (Certificate of Advanced Studies) «Religionspädagogische Leitungsfunktionen» an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern	5
4. Reglement über den Zertifikatslehrgang (Certificate of Advanced Studies) «Gemeindekatechese» an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern	12
5. Reglement über den Zertifikatslehrgang (Certificate of Advanced Studies) «Religionsunterricht» an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern	19
6. Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden	26
7. Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung)	43
8. Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefiananzierungsgesetz, PFG)	49
9. Verordnung zum Pflegefinanzierungsgesetz (Pflegefiananzierungs- verordnung, PFV)	59
10. Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO)	67